

2. Wassergesetz (WsG)

Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2020 und geänderter Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Vorlage 5596a (*Fortsetzung*)

Fortsetzung der Beratung

§ 19. c. *Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten*

Minderheit Thomas Honegger, Markus Bärtschiger, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Florian Meier:

³ *Enthalten Gewässer oder Gewässerabschnitte ökologische Vernetzungsachsen, besondere Fischlebensräume oder Trittstein-Biotop, ist eine Verkleinerung des Gewässerraums nur in Ausnahmefällen zulässig. Dies gilt auch in Kern- und Zentrumszonen sowie in Entwicklungsgebieten.*

Alex Gantner (FDP, Maur): Präsident der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU): Ich nehme an, dass in Kürze auch etwas mehr Ruhe einkehren wird hier im Saal; es ist natürlich nachvollziehbar, dass (*nach der Mittagspause*) noch einiges besprochen wird.

Wir sind immer noch beim Thema «Gewässerraum», nun bei der Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten. In Paragraph 19 Absatz 1 und 2 geht es um die Anpassungsmöglichkeiten des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten. Das ist, was auch von der Regierung kommt und was in der Kommission unbestritten war. Es soll aber nun einen neuen zusätzlichen Absatz 3 geben. Wir haben bereits in der Eintretensdebatte von Kollege Thomas Honegger gehört, wie wichtig dieser Punkt für ihn und für die Grünen und auch für die Mitunterzeichnenden ist. Er soll so ein «Signature»-Absatz im Wassergesetz werden von Thomas Honegger – wir müssen dich ja sehr bald hier im Kantonsrat verabschieden. An dieser Stelle möchte ich dir ganz herzlich für die sehr fokussierte Mitarbeit in der KEVU bedanken. Genau dieser Antrag ist eben ein Beispiel deiner Arbeit und deiner Inputs. Ein neuer Absatz 3 soll eine Verkleinerung des Gewässerraums in dicht besiedelten Gebieten inklusive in Kern- und Zentrumszonen sowie in Entwicklungsgebieten nur in Ausnahmefällen zulassen, nämlich, wenn Gewässer oder Gewässerabschnitte ökologische Vernetzungsachsen, Fischlebensräume oder Trittstein-Biotop enthalten. Eine Einschränkung ökologische Aufwertung soll soweit wie möglich verhindert werden.

Die Mehrheit der Kommission lehnt diese Einschränkung ab und verweist auf die Gewässerschutzverordnung des Bundes. Diese regelt detailliert, wann eine Verkleinerung des Gewässerraums zulässig sein soll und wann eben nicht. Mit der beantragten Formulierung beim Minderheitsantrag nehme die Komplexität erheblich zu, was der Rechtssicherheit abträglich sei, ebenso seien gewisse Begrifflichkeiten wie die «ökologische Vernetzungsachse» unklar und würden den Vollzug

entsprechend erschweren. In der Kommission haben wir das sehr intensiv diskutiert, auch zusammen mit den Vertretern der Baudirektion, und sind zum Schluss gekommen, dass die Mehrheit diesen Antrag ablehnt. Besten Dank.

Thomas Honegger (Grüne, Greifensee): Alex Gantner, vielen Dank für die einleitenden Worte und die Ankündigung meines heutigen Rücktrittes.

In dicht bebauten Gebieten kann der Gewässerraum minimiert werden, das heisst, der Kanton kann zum Beispiel in einem Verdichtungsgebiet die Mindestbreite des Gewässerraums unterschreiten. Nun gibt es einen gewissen Spielraum für den Kanton für die Bestimmung von dicht überbautem Gebiet. Ein Merkblatt, welches das ARE (*Amt für Raumentwicklung*), das BAFU (*Bundesamt für Umwelt*) und die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz erarbeitet haben, bietet den Kantonen eine wichtige Hilfe. Das Merkblatt sieht explizit vor, dass Gewässerabschnitte mit ökologischer Bedeutung nicht zu den dicht überbauten Gebieten gezählt werden sollen. «Mit ökologischer Bedeutung» heisst, dass es sich dort um ökologische Vernetzungsachsen, besondere Fischlebensräume oder Trittstein-Biotop handelt. Gerade bei diesen wertvollen Gebieten soll der Kanton den minimalen Gewässerraum nur in Ausnahmefällen unterschreiten. Dies fordert der vorliegende Antrag der Grünen und nimmt somit direkten Bezug auf eine breit abgestützte Vorgabe von Bund und Kantonen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Thomas Honegger gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 109 : 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 20. d. Besitzstandsgarantie und Brandstattrecht

Minderheit Sandra Bossert, Ruth Ackermann, Ann Barbara Franzen, Alex Gantner, Christian Lucek, Ulrich Pfister, Daniela Rinderknecht:

Abs. 2 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Alex Gantner (GLP, Maur), Präsident der KEVU: Wir sind immer noch beim Gewässerraum bei Paragraph 20 Absatz 2, «Brandstattrecht». Das Brandstattrecht umfasst das Recht, ein Gebäude wiederaufzubauen, wenn es unverschuldet durch Naturgefahren wie Brand, Erdbeben und dergleichen oder Explosion zerstört wurde.

Der Mehrheitsantrag ist eine Ergänzung zum regierungsrätlichen Antrag und erwähnt den Aspekt der Hochwassersicherheit bei einem Wiederaufbau einer Baute. Für die Kommissionsminderheit ist diese Ergänzung nicht zwingend, da es logisch sei, dass bei einem Wiederaufbau die örtliche Hochwasser-Risiko-Situation eh in die Entscheidungsfindung aufgenommen werde.

Sandra Bossert (SVP, Wädenswil): Alex Gantner hat Ihnen bereits das Brandstattrecht kurz erklärt. Wir finden den von den Grünen eingebrachten Zusatz, dass eine Baute oder Anlage die Hochwassersicherheit nicht beeinträchtigen dürfe, unnötig.

Weil, wie gesagt, es ist nicht logisch und mehr als widersprüchlich, dass man eine Baute neu errichtet, wenn Hochwassergefahr besteht. Der Antrag von der Regierung ist ausreichend. Wir lehnen den von der Kommission eingebrachten Zusatz ab. Danke.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Sandra Bossert gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 87 : 78 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

§ 21.e. Ausführungsrecht

Minderheit Sandra Bossert, Christian Lucek, Ulrich Pfister, Daniela Rinderknecht:

§ 21. ... vorsieht. Er verzichtet wenn möglich auf eine Ausscheidung des Gewässerraums.

Alex Gantner (GLP, Maur), Präsident der KEVU: Nun sind wir beim letzten Antrag beim Thema «Gewässerraum» und auch beim letzten Antrag im ersten Abschnitt des Wassergesetzes «Allgemeine Bestimmungen».

Eine Kommissionminderheit möchte die Regelung der Einzelheiten der Gewässerraumfestlegung durch den Regierungsrat dahingehend ergänzen, dass der Regierungsrat, wenn möglich, auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet.

Die Mehrheit folgt dem Regierungsantrag mit folgender Argumentationslinie: Das Instrument des Gewässerraums erfüllt wichtige Funktionen. Neben den ökologischen Funktionen und Schutzfunktion dient der Gewässerraum auch einem wirksamen Hochwasserschutz. Es sei falsch, dem Regierungsrat das Korsett zu geben, dass mittels Verordnungsbestimmungen auf den Gewässerraum möglichst verzichtet werden soll. Heute gibt es bereits an allen oberirdischen Gewässern einen kantonalrechtlichen Gewässerabstand. Dieser hat sich als äusserst wichtig erwiesen, um die Hochwassersicherheit und den Gewässerunterhalt zu gewährleisten, und man hat damit in der Praxis durchaus sinnvoll umgehen können.

Der bundesrechtliche Gewässerraum wird mit dem Inkrafttreten des Wassergesetzes den kantonalrechtlichen Gewässerabstand ersetzen. Da von Bundesrechts wegen bei einem Verzicht auf eine Ausscheidung des Gewässerraums eine umfassende Interessenabwägung vorgeschrieben ist, wären einschränkende kantonale Verordnungsbestimmungen bundesrechtswidrig. Der Antrag steht damit im Widerspruch zum Bundesrecht.

Sandra Bossert (SVP, Wädenswil): Wir beziehen uns bei unserem Minderheitsantrag auf den Satz, der auch in der alten Vorlage bereits gestanden ist: «Er – der Regierungsrat – verzichtet wenn möglich auf eine Ausscheidung des Gewässerraums». Dieser Paragraph ist besonders aus landwirtschaftlicher Sicht problematisch. Befürchtungen sind da, dass am Schluss jedes Rinnsal ausgeschieden wird und dass bei eingedolten Gewässern mehr Raum beansprucht wird. Dadurch

wächst einmal mehr der Druck auf die Fruchtfolgeflächen. Aber auch Weideland rund um Bäche kann dadurch nicht mehr bestossen werden, wegen des Düngerverbots. Dies zieht grössere Einschnitte für einzelne Betriebe nach sich. Hier könnte der Kanton den Spielraum zugunsten der Landwirtschaft ausschöpfen, was er einmal mehr aber nicht macht oder nicht will. Im Kanton Zürich weht ein rauer Wind gegen die Landwirtschaft.

Thomas Honegger (Grüne, Greifensee): Es grenzt an Tagträumerei, wenn sich die SVP mit dem Antrag wünscht, die Regierung solle, wo möglich, auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichten. Das Bundesgesetz erlaubt den Kantonen zwar, in gewissen Einzelfällen – zum Beispiel im Wald oder bei eingedolten Fliessgewässern – tatsächlich auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten, jedoch nur, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Kanton muss daher im Einzelfall prüfen, ob ein Verzichtsfall vorliegt und ob überwiegende Interessen entgegenstehen. Generell auf die Ausscheidung verzichten, kann der Kanton nicht. Ebenfalls wäre ein Verzicht nicht dauerhaft gültig. Wenn es die Situation erfordert, muss nachträglich ein Gewässerraum definiert werden. Der Antrag des SVP verkennt komplett die Bundesvorgaben und er wehrt sich ohne fachliche und rechtliche Grundlagen gegen die längst vorgeschriebene Ausscheidung des Gewässerraums. Der Antrag ist abzulehnen.

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Wir lehnen seitens der FDP den Antrag der SVP ab. Verschiedentlich haben wir betont, dass das kantonale Wassergesetz das Bundesrecht nicht ritzen darf. Und nur schon die Möglichkeit auf einen Verzicht auf die Ausscheidung würden wir für problematisch halten, zumal der kantonale Spielraum – und es geht hier um die Kompetenz des Kantons bei den Einzelheiten zur Gewässerraumfestlegung – sehr klein und nur in Einzelfällen anwendbar ist. Dass nun aber die Regierung mit diesem Antrag beauftragt werden soll, wann immer möglich in nachgelagertem Festsetzungsverfahren auf eine Ausscheidung zu verzichten, ist bei allem Verständnis für die Anliegen der Landwirtschaft nicht zweckmässig und auch nicht im Sinne der Funktionalität des Gewässerraumes. Der Ersatz des bereits heute existierenden Gewässerabstands nach kantonalem Recht durch die bundesrechtlichen Vorgaben ist zwar aus unserer Sicht ebenfalls schlank auszugestalten, aber immer so, dass beispielsweise der Zweck der Hochwasserschutzsicherung oder des Gewässerunterhaltes vollkommen erfüllt werden kann. Wir lehnen den Antrag ab.

Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen): Ich bin über die Argumentation schon etwas erstaunt, denn diese Formulierung, die wir jetzt diskutieren, die haben wir hier drin bereits in einem Gesetz so verabschiedet. Das war kein Thema in der Referendumsabstimmung; es war wirklich einfach kein Thema in der Referendumsabstimmung. Was wir lediglich wollen – das möchte ich nochmals betonen –, wir wollen überhaupt nicht übergeordnetes Recht ritzen. Sondern, wir wollen, dass der Regierungsrat den Spielraum, den er durch übergeordnetes Recht hat, ausnutzt. Das wollen wir; das verlangen wir. Eure Argumente – das möchte ich

zuhanden der Materialien festhalten – sind jetzt auch so, dass sich eigentlich niemand offensichtlich gewehrt hat, dass wir für eingedolte Gewässer einen Gewässerraum ausscheiden. Das betrifft sowohl das Siedlungsgebiet wie auch das Nicht-Siedlungsgebiet. Deshalb bin ich über die Nicht-Unterstützung der FDP besonders erstaunt, weil, im Siedlungsgebiet haben wir sehr, sehr viele eingedolte Gewässer. Dort gibt es eben einen Spielraum, sodass wir auf eine Gewässerraumausscheidung verzichten können.

Stellen Sie sich vor, wenn wir bei allen öffentlichen Gewässern, auch bei den eingedolten, einen Gewässerraum ausscheiden wollen, dann können wir die ganzen Meliorationen, die wir gemacht haben während des letzten Jahrhunderts im Kanton, neu machen, weil eine Bewirtschaftung schlicht nicht mehr möglich ist. Wir wollen lediglich, dass der Kanton auf Gewässerraumausscheidungen verzichtet, wenn es eben nach übergeordnetem Recht – da bin ich mit euch einig – möglich ist, da gibt es gewisse Möglichkeiten, dass man es nicht machen muss. Es ist ja auch zulässig, dass verzichtet wird, damit das übergeordnete Recht nicht geritzt wird. Dann soll man in der Verordnung – sollten wir mit diesem Minderheitsantrag unterliegen – wenigstens darauf verzichten und die Prioritäten definitiv anderswo legen und nicht eine aufwendige verwaltungsinterne Maschinerie lostreten, um Gewässerräume bei eingedolten Gewässern auszuschneiden. Herzlichen Dank.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Ich glaube, hier muss man das Votum von Martin Hübscher noch ein bisschen temperieren. Mit der Ablehnung dieses Minderheitsantrags wird nicht gesagt, dass der Kanton nicht auf den Gewässerraum verzichten kann. Ja, es macht insbesondere im Siedlungsgebiet manchmal durchaus Sinn, darauf zu verzichten. Diese Möglichkeit hat er. Der Antrag aber, der von der SVP gestellt wird, geht viel, viel weiter. Er sagt, dort, wo es nur irgendwie möglich ist, soll darauf verzichtet werden. Und das ist keine sinnvolle Regelung. Die Prüfung im Einzelfall soll erfolgen. Und wo es sinnvoll ist, soll auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden, aber nicht einfach generell, nur, weil im Bundesrecht für diesen Fall eine Möglichkeit vorgesehen ist, um zu verzichten. In diesem Sinne ist es eben unsinnig, hier mehr zu fordern, als das Bundesrecht vorgibt.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Thomas Wirth hat es ausgeführt: Grundsätzlich ist es möglich, auf eine Gewässerraumausscheidung zu verzichten. Aber in der Realität passiert das nicht; das ist das Problem, Thomas Wirth. In der Realität agiert die Verwaltung übereifrig und wird jegliche Gewässerräume ausscheiden, ob sie Sinn machen oder nicht. Es ist halt nicht so, dass eine Gewässerraumausscheidung nur ein Strich auf dem Plan ist. Sondern, es ist in der Realität halt so, dass irgendwann aus diesem Strich ein Projekt wird. Man kann wirklich darüber diskutieren, ob bei einem eingedolten Gewässer eine Gewässerraumausscheidung Sinn macht. Es gibt welche, bei denen es Sinn macht, doch grösstenteils macht es keinen Sinn. Oder Grundstücke im Wald, Gewässer im Wald: Wieso braucht es dort einen Gewässerraum? Da wird eh naturnah bewirtschaftet. Es gibt also wirklich sehr viele

Gründe, um diesen Minderheitsantrag zu unterstützen. Erstens, weil er Sinn macht, und zweitens, weil es unnötig ist, dass in jedem Fall der Gewässerraum ausgeschrieben wird. Darum bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Bossert zu unterstützen. Danke vielmals.

Regierungsrat Martin Neukom: Natürlich kann man hier eine entsprechende Vorstrukturierung vornehmen und sagen, der Kanton soll überall dort, wo es bundesrechtlich möglich ist, auf den Gewässerraum verzichten. Das ist im Grundsatz schon umsetzbar, wenn man das politisch will. Mir ist nur wichtig, Folgendes klarzustellen: Herr Hübscher hat es eben gerade so dargestellt, dass überall, also über jeder Drainage, wo ein Gewässerraum wäre, oder jedes eingedolte Gewässer, das einen Gewässerraum hat, dass man dann darüber keine Landwirtschaft mehr machen dürfe. Das stimmt so zum Glück nicht. Bewirtschaftungseinschränkungen gelten nicht bei eingedolten Gewässern. Das war mir noch wichtig klarzustellen. Danke.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Sandra Bossert gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 121 : 45 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

2. Abschnitt: Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt

A. Allgemein

§ 22. Aufgaben von Kanton und Gemeinden

Abs. 1 und 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 3

Minderheitsantrag Felix Hoesch, Markus Bärtschiger, Franziska Barmettler, Thomas Honegger, Rosmarie Joss, Florian Meier, Thomas Wirth:

³ Sie werden mit der Siedlungs- und Landschaftsplanung abgestimmt. (Rest streichen)

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Nun sind wir im zweiten Abschnitt des Wassergesetzes angelangt; das sind die Paragraphen 22 bis 43. Da geht es um den Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Gewässerunterhalt. Die beiden einzigen Minderheitsanträge betreffen sogleich den ersten Paragraphen, nämlich Paragraf 22 in diesem Abschnitt, bei dem es um die Aufgaben von Kanton und Gemeinden geht. Zudem hat die Kommission einstimmig den Absatz 5 umformuliert, worauf ich nicht weiter eingehen werde.

Absatz 1 legt die Kompetenzordnung für den Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Unterhalt der öffentlichen Gewässer bei Kanton und Gemeinden fest. Dabei berücksichtigt der Kanton bei der Erfüllung seiner Wasserbauaufgaben die Anliegen der Gemeinden in angemessener Art und Weise.

In Absatz 2 wird die Stossrichtung beziehungsweise der Zweck der Massnahmen aufgeführt. Die Massnahmen sollen gemäss Absatz 3 mit der Siedlungs- und Landschaftsplanung abgestimmt sein und Eingriffe in die Bauzone sollen auf ein Minimum beschränkt werden. Hier setzt der erste Minderheitsantrag von Kollege Felix Hoesch und Mitunterzeichnenden an. Sie wollen den letzten Passus «Eingriffe in die Bauzone sind auf ein Minimum zu beschränken» streichen und somit ermöglichen, dass Massnahmen in Bauzonen in der Güterabwägung eine erhöhte Bedeutung erlangen.

Der aus Sicht der Minderheit zu streichende Passus stammt aus dem ersten Wassergesetz und soll gemäss Regierung und Kommissionmehrheit beibehalten werden. Wasserbauliche Massnahmen sind ohnehin innerhalb der Bauzone vorzusehen. Es ist grundsätzlich anzuerkennen, dass die Bauzone dafür vorgesehen ist, dass zonenkonforme Bauten und Anlagen erstellt werden können. Wasserbauliche Eingriffe in der Bauzone sind daher schonend auszuführen. Auch die Eigentümerinteressen sollen beim Wasserbau gebührend berücksichtigt werden. Dies das Argument der Kommissionmehrheit. Ich bitte Sie, diesem Mehrheitsantrag zu folgen.

Felix Hoesch (SP, Zürich): Wir haben wieder einen Antrag im Sinne von «Privat-eigentum schützen». So sind eben für Hochwasserschutz oder die wichtigen Revitalisierungen unter Umständen auch Eingriffe in die Bauzonen nötig. Wenn dies der Fall ist, so soll es auch möglich sein. Darum ist dieser letzte Satz in Absatz 3 zu streichen. Herzlichen Dank.

Thomas Honegger (Grüne, Greifensee): Es ist schon aufgrund des Landwertes gegeben, dass bei Massnahmen des Hochwasserschutzes und bei Revitalisierungen innerhalb der Bauzone haushälterisch mit dem Boden umgegangen wird. Absatz 3 fordert jedoch, dass diese Eingriffe in der Bauzone auf ein Minimum zu beschränken sind. Dadurch könnte ein sinnvolles Projekt innerhalb der Bauzone verhindert werden, das zwar Bauland konsumiert, jedoch in der Gesamtbetrachtung finanziell angemessen ist.

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Zu Paragraf 22 liegen mehrere Minderheitsanträge vor, nicht unerwartet, geht es doch in diesem Paragrafen um Wasserbauanliegen wie den Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Gewässerunterhalt. Das sind Aufgaben von Staat und Gemeinden. Und wenn wir uns in der KEVU noch einig waren bezüglich des Zweckartikels, dann folgt bereits ein erster Minderheitsantrag von SP, Grünen und GLP zu Absatz 3. Diese Parteien möchten, dass entsprechende Massnahmen für Hochwasserschutz oder Naturschutz ohne Rücksicht auf bestehende Bauzonen durchgeführt werden können. Diese Verschärfung gegenüber der Vorlage der Regierung – eben das Streichen des Satzes «Eingriffe in die Bauzone sind auf ein Minimum zu beschränken» – ritzt in unseren Augen die doch von der Regierung angestrebte, umsichtige Regelung, welche versucht, unterschiedliche Interessen unter einen Hut, sprich, in einen Paragrafen zu bringen. Schon der Regierung war es nämlich ein Anliegen,

dass wasserbauliche Eingriffe in der Bauzone schonend ausgeführt werden müssen und eben auf ein Minimum zu beschränken sind. Das ist in unseren Augen einer jener Anträge der Regierung, bei denen sie Augenmass bewiesen hat. Und wir bitten Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Sandra Bossert (SVP, Wädenswil): Auch wir sind gegen diesen Minderheitsantrag. Ich kann mich eigentlich der Argumentation von Barbara Franzen anschliessen, denn die Bauzone ist dafür vorgesehen, dass zonenkonforme Bauten und Anlagen erstellt werden. Und wasserbauliche Eingriffe in der Bauzone sind schonend auszuführen. Auch hier muss Rechtsicherheit gelten und die Eigentümerinteressen berücksichtigt werden. Wie lehnen den Minderheitsantrag von Links-Grün ab.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Felix Hoesch gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 89 : 78 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Absatz 4

Minderheitsantrag Sandra Bossert, Ruth Ackermann, Ann Barbara Franzen, Alex Gantner, Christian Lucek, Ulrich Pfister, Daniela Rinderknecht:

4 ... für die Bevölkerung. Der Verlust von Fruchtfolgefleichen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Der zweite Antrag beim Paragraphen 22 betrifft Absatz 4. Dieser soll mit dem Satz «Der Verlust von Fruchtfolgefleichen ist nach Möglichkeit zu vermeiden» ergänzt werden. Hier sind wir beim sogenannten zweiten Schicksalsparagraphen des Wassergesetzes aus Sicht der SVP angelangt.

Ansatzpunkt sind immer noch die Massnahmen und deren Zweck in Absatz 2. Absatz 4 fokussiert auf das Teilgebiet der Revitalisierung. Bei dieser sollen die weiteren öffentlichen Interessen beachtet werden, namentlich das Interesse am Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Erholungsnutzen für die Bevölkerung; also eine klassische Güterabwägung.

Die Minderheit möchte nun beim Gut «Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen» expressis verbis ergänzt haben, dass der Verlust von Fruchtfolgefleichen nach Möglichkeit zu vermeiden sei.

Ursprünglich gab es in der Kommission neben dem Regierungsantrag insgesamt drei Anträge betreffend Thematik «Revitalisierungen». Das ist ein Indiz, dass wir hier sehr viel und lange diskutiert haben. Mehrere Abstimmungen waren nötig. Übriggeblieben sind nun konsolidiert ein Minderheitsantrag und der Mehrheitsantrag, der dem Regierungsrat folgt.

Neben den Argumenten aus der Landwirtschaft, die wir nun gleich hören werden, möchte ich die Einschätzung der Baudirektion noch festhalten. Ich zitiere: «Der Antrag entspricht inhaltlich den Vorgaben des Bundesrechts. In diesem Sinne ist eine Ergänzung des Paragraphen 22 Absatz 4 eigentlich entbehrlich. Die Ergänzung

steht aber im Einklang mit dem übergeordneten Recht und kann bedenkenlos übernommen werden – die Ergänzung erweist sich nicht zuletzt deshalb als sinnvoll, weil damit eine breitere Akzeptanz des Wassergesetzes gefördert werden kann.» Dieser Einschätzung ist die Mehrheit der Kommission nicht gefolgt. Sie will den Fruchtfolgeflächen beziehungsweise deren Erhalt oder Verlust in Zusammenhang mit Revitalisierungen im Gesetz keinen Sonderstatus geben, sondern hält an der generellen Formulierung gemäss Antrag des Regierungsrates fest.

Sandra Bossert (SVP, Wädenswil): Auch dieser Minderheitsantrag wurde in der Kommission rege diskutiert. Dass wir einmal mehr Fruchtfolgeflächen bewusst schützen wollen, gab viel zu reden. Hans Stutz (*Abteilungsleiter Recht im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, AWEL*) hat uns mehrmals die Begrifflichkeiten erläutert und schlussendlich auch der Kommission vorgeschlagen, diesen Satz zu übernehmen, da er im Einklang mit dem übergeordneten Recht steht und eine sinnvolle Ergänzung ergibt.

Leider konnten wir auch hier die sogenannten Kompromissparteien nicht überzeugen, und sie lassen uns im Regen stehen. Wie in der Eintrittsdebatte erläutert, sind wir für ein zeitnahes Abschliessen des Kapitels «Wassergesetz 2.0». Die SVP hat von Anfang ihre wichtigsten Positionen erläutert und stringent ihre Linie gefahren. Auch haben wir versucht, in der Kommission so viel wie möglich zu klären und zu bereinigen, um zu beweisen, dass die KEVU einen guten Job macht. Leider sind wir hier in der Minderheit. Die SVP hat Federn gelassen bei diesem Gesetz, aber ganz gerupft wollen wir nicht dastehen. Ich bitte deshalb die Kompromissparteien über den Schatten zu springen und den von der Baudirektion abgesegneten Satz beizubehalten.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern am Albis): Vermutlich haben in diesem Wassergesetz verschiedene Mitglieder der KEVU je nach politischer Ausrichtung beim einen oder anderen Paragraphen ihr ganz persönliches Waterloo erlebt. Für mich ist es genau dieser Paragraph 22 Absatz 4, der mir einige Nächte den Schlaf geraubt und vermutlich auch noch die letzten wachstumsfähigen Haare gekostet hat.

Ursprung dieses Ungemachs ist eine Schwachstromformulierung des Regierungsrates, die in Absatz 4 davon spricht, dass bei Revitalisierungen die weiteren öffentlichen Interessen beachtet werden sollen, namentlich das Interesse am Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Aber: Was heisst denn jetzt «beachtet» genau? Wohl kaum «berücksichtigt», oder dann zumindest «hoch gewichtet» Und welche Konsequenz hat das für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen?

Ausgehend von diesen Fragen hatte ich anfänglich gewisse Sympathien für den Minderheitsantrag. Wie so oft geben aber auch in diesem Fall bereits festgelegte gesetzliche Regelungen gewisse Antworten. So eine findet sich zum Beispiel in Artikel 38a Absatz 2, Satz 2 des Gewässerschutzgesetzes des Bundes, in welchem festgehalten ist, dass für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen Ersatz zu leisten ist. Das bedeutet konkret, dass bei Revitalisierungen die Beanspruchung von allfälligen Fruchtfolgeflächen sowohl in Quantität als auch in Qualität voll kompensiert werden muss. Leider kann nicht immer

gewährleistet werden, dass dies am gleichen Standort geschieht, an dem der Verlust stattgefunden hat. In der Gesamtbilanz ergibt sich aber dennoch keine Reduktion von Fruchtfolgeflächen.

In dieser etwas aufgeheizten Thematik lohnt sich ein kühler Blick auf die Effekte von geglückten Revitalisierungen. Die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume bringen die bestimmenden Prozesse für Ökosysteme wieder in Gang. Davon profitiert nicht nur die Biodiversität, sondern auch der erholungssuchende Mensch und die Landwirtschaft insgesamt. Vor diesem Hintergrund können wir dem regierungsrätlichen Vorschlag zustimmen, auch wenn wir uns eine etwas verbindlichere Aussage betreffend Landwirtschaft gewünscht hätten.

Thomas Honegger (Grüne, Greifensee): Der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist ein öffentliches Interesse. Werden sogar Fruchtfolgeflächen beansprucht, ist das nur mit einer umfassenden Interessenabwägung möglich, und es ist jeder Einzelfall zu prüfen.

Für die Fruchtfolgeflächen gibt es zudem einen Sachplan des Bundes, der dem Kanton klare Vorgaben gibt, so zum Beispiel die Kompensationspflicht. Wird nun im Rahmen eines Revitalisierungsprojektes Fruchtfolgefläche beansprucht, muss an einer anderen Stelle neue Fruchtfolgefläche geschaffen werden, ähnlich wie eine Waldrodung eine Wiederaufforstung verlangt. Somit decken die bestehenden Rechtsgrundlagen den Schutz der Fruchtfolgeflächen genügend ab.

Der Minderheitsantrag fordert, dass bei Revitalisierungen der Verlust von Fruchtfolgeflächen nach Möglichkeit zu vermeiden sei. Er nimmt somit das Resultat der Interessenabwägung vorweg, nämlich, dass der Erhalt der Fruchtfolgeflächen höher zu gewichten sei als die übrigen öffentlichen Interessen.

Wir verlangen, dass im Kanton Zürich ausgewogene Revitalisierungsprojekte möglich sind, die sämtliche öffentlichen Interessen, also auch den Erholungsnutzen und den Erhalt der Biodiversität, umfassend betrachten. Es ist somit nicht zielführend, auf Gesetzesstufe bereits eine Vorstrukturierung der Interessenabwägung vorzunehmen und die Fruchtfolgeflächen über sämtliche anderen öffentlichen Interessen zu stellen. Wir lehnen den Antrag ab.

Felix Hoesch (SP, Zürich): Fruchtfolgeflächen sind tatsächlich sowieso schon ein gut geschütztes Gut. Das muss hier nicht zusätzlich ins Wassergesetz geschrieben werden. Und wenn sie dann mal für eine Revitalisierung aufgehoben werden müssen, ist sowieso klar, dass sie anderenorts ersetzt werden müssen. Und die Revitalisierungen kommen ja dann wieder der Biodiversität zugute, was insgesamt ein Gewinn ist, auch für die anliegenden, restlichen landwirtschaftlichen Flächen. Darum ist dieser Zusatz der SVP nicht nötig. Wir bleiben bei der Mehrheit. Herzlichen Dank.

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Die FDP wird diesen zweiten Minderheitsantrag zu Paragraf 22 annehmen. Gerade im Zusammenhang mit Revitalisierungen kann es doch immer wieder mal zu Konflikten mit dem Schutz

von Fruchtfolgeflächen kommen; das ist eine nicht ganz einfache Interessenabwägung. Aus Sicht der FDP ist die Ergänzung, dass zu den bei einer Revitalisierung zu beachtenden öffentlichen Interessen auch der Schutz der Fruchtfolgeflächen eben noch einmal explizit erwähnt wird, sinnvoll. Damit wird auch diesem Interesse Rechnung getragen, ohne dass wir bereits eine Vorstrukturierung der Interessenabwägung vornehmen. Dass «nach Möglichkeit» Fruchtfolgeflächenverlust vermieden werden soll, verstehen wir immerhin als Auftrag an die Planer bei solchen Projekten – immer im Einklang mit übergeordnetem Recht –, die Interessen der Landwirtschaft und der Fruchtfolgeflächen gebührend zu berücksichtigen und abzuwägen. Es geht hier nicht um die Frage der Kompensation und der Kompensationsmechanismen, dass diese geleistet werden müssen; das ist uns allen klar. Es geht uns hier um den Auftrag an die Planung, bei solchen Projekten die Interessen des Schutzes der Fruchtfolgeflächen gebührend mitzubersichtigen. Besten Dank.

Konrad Langhart (Die Mitte, Stammheim): Zuerst eine kurze Frage an Kollegin Sandra Bossert: Was verstehen Sie unter Kompromisspartei? Ich hoffe doch sehr, dass Sie die Mitte auch dazu zählen. Wir unterstützen Ihren Minderheitsantrag, das heisst, er kam sogar eigentlich von uns selbst.

Jetzt zu diesem Antrag: Natürlich kann man sagen, dass die Fruchtfolgeflächen schon im Antrag der Regierung drin sind, und zwar unter dem Titel «Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen». Aber es wäre doch schön, wenn man auch die Fruchtfolgeflächen präzisieren könnte. Da muss ich Kollege Daniel Sommer etwas ins Gebet nehmen: Sie hätten sich ihre schlaflosen Nächte durchaus sparen können, wenn Sie von Anfang auf Ihr besseres Einfühlungsvermögen gehört hätten und das unterstützt hätten. Gerade bei der letzten Abstimmung haben Sie sich nämlich auch für den Schutz der Bauzone eingesetzt. Ich hoffe jetzt doch sehr, dass Sie und Ihre Fraktion sich auch für den Schutz der Fruchtfolgeflächen einsetzen. Mir selbst stehen die Fruchtfolgeflächen näher als die Bauzonen. Also, geben Sie sich einen Ruck, sagen Sie Ihrer Fraktion, sie soll diesen Minderheitsantrag unterstützen. Dann kommt er nämlich ins Gesetz. Besten Dank.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Was wir hier vor uns haben, ist ein weiterer Bauernlobby-Antrag, der die Güterabwägung, die hier im Gesetz existiert, ein bisschen verschieben will. Für uns gerät diese Güterabwägung ein bisschen aus dem Gleichgewicht, nämlich, wenn wir das so festschreiben, wenn wir diesen Antrag annehmen, setzen wir schon eine Präjudiz zugunsten der Bauern. Genau hier muss man dann zugunsten der Natur – die Natur hat halt nicht so eine grosse Lobby – entscheiden. Klar, für die ökologische Infrastruktur, die Vernetzung und so weiter ist natürlich genau der Gewässerraum wichtig. Wenn wir nun im Gesetz mit diesem Absatz die Landwirtschaft so hoch setzen, ist dies nicht mehr gegeben. Wie bereits bei vorherigen Minderheitsanträgen kann man festhalten, dass auch hier bereits die bestehende Gesetzgebung genügt, dass hier bereits eine Güterabwägung festgeschrieben ist und erfolgen soll. Die Alternative Liste wird daher diesen Minderheitsantrag ablehnen. Besten Dank.

Paul von Euw (SVP, Bauma): Ich gebe Ihnen gerne ein Praxisbeispiel, wie es gelebt wird mit dieser Gewässerrevitalisierung. Zuerst meine Interessenbindung: Ich bin Vertreter aus dem Tösstal.

Wenn die Fruchtfolgeflächen kompensiert werden, dann bringt das – namentlich in Tälern – praktisch nichts; die Wege verlängern sich, die Bauern können ihre Flächen nicht mehr bewirtschaften, weil sie nicht mehr innerhalb eines vernünftigen Zeitraums erreichbar sind. Ökologisch betrachtet ist das nicht so schlimm. Viel schlimmer finde ich, dass die Machenschaften so sind bei der Revitalisierung. Und ich denke, der Regierungsrat wäre hier noch einigermaßen vernünftig denkend, aber die Verwaltung macht Vorschläge wie beispielsweise bei der Töss-Revitalisierung, dass man nämlich Betriebe, namentlich Sägereien mit insgesamt einer Fläche von 1,5 Hektaren, also 15'000 Quadratmeter, verschieben soll. Das ist die beste Idee, welche die Verwaltung vorbringen konnte, selbstverständlich in einem Variantenstudium. Es gibt noch eine Variante 2 und 3, welche aber als nicht die besten Varianten angeschaut wurden. Da bin ich nicht sicher, ob viele Leute, die hier jetzt gesprochen haben, überhaupt eine Ahnung haben, was das bedeutet. Ich bitte Sie, dem Antrag von Sandy Bossert stattzugeben, diesen anzunehmen im Sinne der Landwirtschaft, im Sinne des öffentlichen Interesses, welches meines Erachtens auch ein Betrieb gehört, der aus nachhaltigen Baustoffen irgendwelche Produkte herstellt, mit denen man dann bauen kann, um ökologisch zu bleiben. Besten Dank.

Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen): Schauen Sie, genau jetzt wird aufgedeckt, wer bereit ist, Kompromisse einzugehen und wer nicht.

Landwirtschaftsland kann eben nicht kompensiert werden. Wir können zwar Land aufwerten, damit das Ertragspotenzial steigt, aber wir können kein Land kompensieren. So ist auch eine Aussage in der letzten Woche publizierten Broschüre «Lebendige Limmat» falsch. Darin steht: «Landwirtschaftsland wird andernorts durch das Aufwerten von wenig ertragreichem Land zu fruchtbarem Ackerland kompensiert.» Wir können zwar Fruchtfolgeflächen kompensieren, aber nicht Landwirtschaftsland. Ich bitte Sie, zukünftig etwas sorgfältiger zu sein in der Kommunikation.

Nun zum vorliegenden Antrag: Der Minderheitsantrag lautet – und lassen Sie sich den auf der Zunge vergehen, bitte –, der Verlust von Fruchtfolgeflächen ist nach Möglichkeit zu vermeiden – nach Möglichkeit. Das ist doch ein Kompromiss. Nach Möglichkeit heisst, es werden auch für Revitalisierungen Möglichkeiten geprüft mit Varianten, ohne Verlust von Fruchtfolgeflächen. Das muss doch ein Gebot der Stunde sein. Da kann ich Sie nun tatsächlich nicht verstehen. Sie wollen immer weniger Tiere. Mit diesem Antrag erreichen Sie genau das Gegenteil. Nicht-Fruchtfolgeflächen werden als Grünland genutzt. Und die Verdauung des Menschen ist nun mal nicht gemacht, um Gras zu verwerten. Sie argumentieren mit dem Ersatz der Fruchtfolgeflächen. Das ist nur bedingt richtig. Ich habe es erklärt: Erstens hat der Kanton Zürich sein Kontingent an Fruchtfolgeflächen nur mit einem Trick erreicht, indem er auch die Hälfte der Nutzungseignungsklasse 6

dazuzählt; das sind eigentlich nicht geeignete Böden. Der Kanton Zürich rechnet diese bereits dazu. Und Herr Hoesch nochmals: Wir können kein Land ersetzen. Sie können es höchstens irgendwo aufwerten. Das ist aber sehr bauintensiv. Da bin ich doch erstaunt, dass das offenbar für die Klima-Allianz überhaupt kein Thema ist. Wie viel Dieselöl brauchen wir, um Boden aufzuwerten? Wenn wir eine Revitalisierung machen können ohne den Verlust von Fruchtfolgeflächen, dann können wir uns nämlich diese Aufwertung, diese teure bauliche Aufwertung sparen. Herr Sahli, ich bin doch etwas erstaunt: Sie ernähren sich offensichtlich synthetisch. Andernfalls müssten Sie nicht proklamieren, dass es sich um einen Bauernlobby-Vorstoss handelt.

Ich habe noch eine Frage an den Herrn Baudirektor: Was ist die Haltung des Regierungsrates zu diesem konkreten Antrag. Dieser Antrag, der ist so zentral für uns. Und ich möchte wissen, was die Haltung des Regierungsrates zu diesem Antrag ist. Herzlichen Dank.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Sie können auch gleich die Haltung des grünen Fraktionspräsidenten zu diesem Antrag nochmals hören.

Es ist so: Im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz oder beziehungsweise in der Gewässerschutzverordnung heisst es, dass Kulturland, das beansprucht wird, ersetzt werden muss. Wenn Ihnen das noch nicht genügt, dann weiss ich nicht, wozu Sie eigentlich noch diesen barocken Antrag ins Gesetz schreiben wollen. Ich vermute, dass Sie Leute davon abschrecken wollen, überhaupt nur daran zu denken, bei einer Revitalisierung auch einmal ein Stück Kulturland zu beanspruchen und dieses dann aber an einem anderen Ort zu ersetzen. Ich meine, diese Formulierung in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung ist derart hart und verlangt derart viel, da weiss ich ja schon nicht, Kollege Martin Hübscher, warum Sie jetzt so wahnsinnig laut werden. Wir gehen davon aus, dass das Kulturland mit der jetzigen Version der Kommissionsmehrheit ausreichend und gut geschützt ist. Alles andere ist barocke Gesetzgebung wie Kollege Ruedi Lais selig in diesem Rat bisweilen zu sagen pflegte, nämlich, ein Schnörkel im Gesetz, der uns nicht viel weiterbringt. Ich danke Ihnen.

Elisabeth Pflugshaupt (SVP, Gossau): Ich muss noch etwas richtigstellen, wenn gesagt wird, dass die Fruchtfolgeflächen genügend geschützt sind. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: In den Gemeinden Uster und Gossau ist eine Fläche von zirka vier Hektaren, die man renaturieren will, das heisst, man hat aus einer normalen Wiese eine Magerwiese gemacht. So schön, so gut. Nur die Fruchtfolgefläche, die da abgetragen wurde, so heisst es, die werde an einem anderen Ort wieder aufgewertet. Das stimmt so nicht. Der Kanton kauft Punkte. Wenn irgendwo Land aufgewertet wird, dann gibt es Punkte, und diese Punkte gehören dem Unternehmer, niemandem sonst. Der Humus, der da verwendet wird, gehört dem Unternehmer. Der wird dann verkauft, und diese Erde, dieser Humus – das ist Erde, nicht nur Humus – wird dem Meistbietenden verkauft. Und das sind nun mal nicht die Landwirte, das sind Gärten, also die Erde kommt dann in die Gärten. Und wenn

es dann doch irgendwo eine Bodenaufwertung gibt, dann gibt es Punkte, die gehören auch dem Unternehmer, und der Kanton kauft dann solche Punkte, ohne dass er irgendwo irgendetwas anderes noch machen muss. Das ist nämlich günstiger. Das ist der Grund. Darum wollte ich hier sagen: So gut geschützt, wie Ihr alle gesagt habt, ist das Ganze nicht. Es ist eine etwas kompliziertere Sache. Danke.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Ich glaube, es wäre gut, hier ein paar Punkte richtigzustellen. Also, grundsätzlich hat Paul von Euw erklärt, wie das funktioniert. Es werden verschiedene Varianten geprüft. Aus diesen Varianten wird dann die Bestvariante ausgewählt. Diese Bestvariante bestimmt darüber, welches Ziel zu wie viel Prozenten optimiert werden kann. Ja, wir sind hier in einem Zielkonflikt, wie wir das in der engen Schweiz häufig haben, da, wo der Boden ein knappes Gut ist. Da gibt es verschiedene Interessen: Es gibt die Ökologie, es gibt den Hochwasserschutz, es gibt die landwirtschaftlichen Nutzflächen, es gibt die Fruchtfolgeflächen et cetera. Alle diese Varianten oder alle diese Ziele müssen gegeneinander abgewogen werden.

Wenn wir jetzt diesem Minderheitsantrag von Sandy Bossert zustimmen, dann ist es eigentlich relativ klar: Es gibt das Ziel Fruchtfolgeflächen, und die anderen Ziele spielen eine sehr untergeordnete Rolle. Es ist dann vielleicht noch möglich, dass wenn der Hochwasserschutz auf keine andere Art sichergestellt werden kann, dass man die Fruchtfolgeflächen antastet. Nur wenn es absolut gar keine andere Lösung gibt, dann dürfen sie beansprucht werden. Abstriche bei der Ökologie, beim Hochwasserschutz, bei der Erholung sind ganz klar die logischen Folgen.

Dann wurde erwähnt, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht ersetzt werden kann. Ja, damit bin ich einverstanden. Das ist ein Problem, das wir haben. Aber die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die werden nicht von den Revitalisierungs- oder von Hochwasserschutzprojekten gefressen. Es sind ganz andere Projekte. Es sind ganz andere Elemente, die dazu führen, dass uns immer weniger Flächen zur Verfügung stehen. Insbesondere die Landwirtschaft selbst ist ein sehr grosser Vernichter von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ihren grossen Bauten, die man auch anders gestalten könnte.

Wenn jetzt Elisabeth Pflugshaupt erklärt, wie das mit der Kompensation für die Fruchtfolgeflächen funktioniert, ist das auch nicht ganz richtig. Es ist so, dass verschiedene Projekte realisiert werden auf landwirtschaftlichen Flächen, diese werden aufgewertet, damit sie Fruchtfolgeflächenqualität bekommen. Die können dann genutzt werden als Kompensationsmassnahme. Da haben wir Deponien, die für Humus gedacht sind, der sonst weggeführt werden müsste und auf landwirtschaftliche Nutzflächen abgelegt wird zur Schaffung von Fruchtfolgeflächen. Das ist ein Prozess, von dem nicht vorwiegend die Gärten profitieren. Also bei uns in Hombrechtikon, in dem Gemeindegebiet, in dem ich tätig bin, haben wir an verschiedenen Orten solche Projekte genau auf landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert, wo dann die Bauern davon profitieren, indem sie bessere Böden haben.

Sandra Bossert (SVP, Wädenswil) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte hier nur kurz auf Thomas Wirths Votum eingehen, als er gesagt hat, dass die Landwirtschaft selber am meisten Land verbaut. Die hohe Zuwanderung ist Ihnen hier drin allen bekannt; sie ist über eine Million Personen in den letzten 20 Jahren. Die GLP hatte die Ja-Parole für die Massentierhaltungsinitiative beschlossen. Dies hätte bedeutet, dass nur noch 2000 Hühner in einem Stall gehalten werden können. Das würde mehrere Bauten auf der ganzen Fläche bedeuten. Gott sei Dank war das Schweizer Stimmvolk schlauer und hat diese Initiative abgelehnt. Aber, wenn Sie immer sagen, die Landwirtschaft verbraucht am meisten Fläche, dann stimmt das so nicht. Bei der Landwirtschaft hat es auf den grossen Bauten ein Revers. Wenn es nicht mehr dem Zweck entspricht, ist der Landwirt verpflichtet, den Bau zurückzubauen. Man kann nicht einfach irgendwelche Wohnwagen oder etwas Anderes hinstellen. Dies einfach zur Richtigstellung.

Christian Lucek (SVP, Dänikon): Ich möchte kurz eine Antwort oder eine Ergänzung zum Votum von Thomas Wirth geben. Er hat angesprochen, dass viele Landwirtschaftsflächen konsumiert werden, auch für bäuerliche oder andere Projekte in der Landwirtschaftszone, und hat die Revitalisierungen klein geredet. Wir stehen derzeit in der KEVU in einem aktuellen Geschäft: Das ist die Pistenverlängerung beim Flughafen (*Vorlage 5720*). Wie Sie wissen, wird das verbunden mit der Renaturierung der Glatt. Es sind insgesamt 20 Hektaren Kulturland, die konsumiert werden. Von diesen 20 werden 17 für die Glatt-Renaturierung konsumiert. Ein grosser Anteil dieser Fruchtfolgeflächen, die dort dieser Revitalisierung zum Opfer fallen, sind solche der höchsten Güte. Genau das wollen wir damit verhindern, wir wollen, dass man wirklich nach Alternativen sucht. Es gibt auch bei dieser Vorlage Alternativen. Wir verlangen mit dieser Ergänzung, dass man dort diese Güterabwägung vornimmt. Anknüpfend an den Wunsch des Fraktionschefs Martin Hübscher sind wir wirklich gespannt dann auf die Stellungnahmen von Martin Neukom, weil der Kommissionspräsident hat sehr deutlich gesagt in seinem Eintretensvotum zu diesem Artikel, dass die Verwaltung und die Regierung ja eigentlich nichts dagegen hat, wenn man diese Ergänzung ins Gesetz aufnehmen würde. Folgen Sie doch dieser Empfehlung. Danke schön.

Urs Hans (parteilos, Turbenthal): Als Landwirt möchte mich auch noch in diese Diskussion einmischen. Ich habe einmal einen Vorstoss (*KR-Nr. 340/2010*) eingereicht in diesem Rat, also im alten ehrwürdigen Rat (*gemeint ist der Ratssaal im Rathaus*), nicht in dieser Halle, man solle in Ufernähe Biolandbau betreiben, Kräuter anbauen, einfach alles, was Sinn macht. Viele Bauern haben gelacht. Aber ich denke, dass man jetzt beste Böden nicht mehr vernünftig nutzen kann, weil einfach irgendwie renaturiert wird, und weiss nicht was, da habe ich null Verständnis. Ich denke, man kann auch in Gewässernähe sinnvoll und ertragreich wirtschaften. Ich denke, vielleicht in sechs Monaten reden wir anders über die Ernährungssicherheit in der Schweiz. Danke.

Regierungsrat Martin Neukom: Nur, um zuerst die Relationen zu wahren: Ich bin absolut einverstanden, wenn man sagt, die landwirtschaftliche Produktion ist etwas sehr Wichtiges. Da bin ich 100 Prozent bei Ihnen. Was mich etwas stört, ist, wenn Sie jetzt das so darstellen, als sei der Naturschutz das grösste Problem für die landwirtschaftliche Produktion, dann verkennt man einfach ein wenig die Realitäten. Schauen wir 50 Jahre zurück: Es gingen in diesem Land in den letzten 50 Jahren quadratkilometerweise Fruchtfolgeflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen verloren, allerdings nur ein ganz, ganz, ganz kleiner Bruchteil davon aufgrund von Renaturierungen oder irgendwelchen Naturschutzprojekten. Sie wissen das ganz genau. Der Löwenanteil von Kulturland, der verloren ging, ging verloren, weil wir ganz viel eingezont haben und ganz viel gebaut haben. Zu diesen Einzonungen sind auch noch Strassen hinzugekommen. Das war der Fruchtfolgeflächenkiller in der Vergangenheit.

Es ist auch nicht so, dass die Zersiedlung jetzt plötzlich einfach gestoppt wäre. Glücklicherweise konnten wir sie in den letzten Jahren etwas bremsen. Hier hat auch RPG 1 (*Raumplanungsgesetz 1*) ein bisschen etwas dazu beigetragen, aber gestoppt ist es in der Schweiz noch bei Weitem nicht. Da wäre ich doch froh, wenn man das auch in dieser Debatte ein bisschen in den Kontext stellen könnte, weil, sonst sieht das so aus, als ob einfach der böse Naturschutz der Landwirtschaft die Fläche wegnimmt. Das ist so schon nicht ganz korrekt, wenn man das genauer anschaut. Deshalb würde ich mich schon sehr freuen, wenn die Bauernvertreter mich in diesem Bereich unterstützen würden, wenn es darum geht, das Bauen ausserhalb der Bauzonen zu begrenzen, oder wenn es darum geht, möglichst viel auszuzonen und möglichst wenig einzuzonen. Oder auch bei der ganzen Weilerthematik, wenn es darum geht, dass wir da nicht auch noch die letzten Felder überbauen. Da würde ich mich dann auch um Unterstützung freuen, weil, da geht es letztendlich auch um Verlust von Landwirtschaftsflächen.

Zu diesem Antrag zu Paragraf 22 Absatz 4, «Der Verlust von Fruchtfolgefläche ist nach Möglichkeiten zu vermeiden»: Gegen diesen Antrag ist nichts einzuwenden. Er ist zwar nicht nötig, weil, der Antrag entspricht materiell Bundesrecht, aber er schadet in dem Sinne auch nicht. Wenn es zur Beruhigung beiträgt, dann können Sie diesem Antrag sehr gerne zustimmen. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Sandra Bossert gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 87 : 82 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Abs. 5

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 23. Zuständigkeiten

§ 24. Bauliche Eingriffe in oberirdische Gewässer und in Gewässerräume

B. Planerische Massnahmen

§ 25. *Hochwasserschutzziele*

§ 26. *Gefahrengebiete*

§ 27. *Notentlastungsräume*

§ 28. *Notfallplanung*

C. Bauliche Massnahmen

Kantonale und kommunale Wasserbauprojekte

§ 29. *a. Projektfestsetzung*

§ 30. *b. Planaufgabe*

§ 31. *c. Einsprache*

§ 32. *d. Koordination*

Objektschutzmassnahmen

§ 33. *a. Notwendigkeit*

§ 34. *b. Zuständigkeit*

§ 35. *c. Kosten*

D. Unterhaltsmassnahmen

§ 36

E. Finanzierung

§ 37. *Grundsatz*

§ 38. *Beiträge an die Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen*

a. von anderen Gemeinwesen

§ 39. *b. von Grundeigentümern und Inhabern einer Konzession oder Bewilligung*

§ 40. *c. von Verursachern*

§ 41. *Vorfinanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen*

§ 42. *Förderung von kommunalen Projekten*

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Ich möchte festhalten: Im Regierungsantrag gab es einen Koordinationshinweis zur Vorlage 5582; das war der Gegenvorschlag zur Naturinitiative. Diesem Auftrag ist die KEVU nachgekommen, einstimmig, knapp und klar umgesetzt in einem neuen Absatz 2 mit der Referenz zum Natur- und Heimatschutzfonds und einer entsprechenden textlichen Anpassung im alten Paragraphen 3, neuen Paragraphen 4. Besten Dank.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 43. *Ausführungsvorschriften*

3. Abschnitt: Reinhaltung der Gewässer

A. Kantonale Bewilligungspflichten

§ 44

B. Planerischer Gewässerschutz

§ 45. *Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzareal*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Minderheitsantrag Thomas Wirth, Markus Bärtschiger, Franziska Barmettler, Felix Hoesch, Rosmarie Joss:

§ 45a¹ In Gebieten mit sinkendem Grundwasserspiegel können die Direktion und die Gemeinden Areale zur Grundwasseranreicherung festsetzen.

² Sie arbeiten dabei mit dem Naturschutz zusammen.

³ Die Wasserversorgungsunternehmen entschädigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für Nutzungseinschränkungen und leisten eine jährliche Abgeltung.

⁴ Sie tragen Investitionen zur Erhöhung der Grundwasseranreicherung.

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Nun sind wir im dritten Abschnitt des Wassergesetzes über die Reinhaltung der Gewässer, in den Paragraphen 44 bis 67 angelangt.

Unter B, «Planerischer Gewässerschutz» beantragt eine Minderheit aus GLP und SP einen neuen Paragraphen 45a. Dieser liegt zwischen Paragraph 45, «Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzareal», und Paragraph 46, «Grundwasserschutzzonen», dies einmal für die beabsichtigte gesetzgeberische Einbettung. Festhalten möchte ich, dass eine spezifische Marginalie fehlt. Allenfalls ist das bei Annahme des Antrags dann etwas für die Redaktionskommission. Man könnte die Marginalie «Grundwasseranreicherungsareale» verwenden oder auch etwas Kürzeres.

Der Antrag mit vier Absätzen setzt bei Gebieten mit sinkendem Grundwasserspiegel an und beginnt mittels Kann-Formulierung mit der Kompetenzerteilung an Kanton und Gemeinden betreffend Festsetzung von Arealen zur Grundwasseranreicherung. Gemäss Absatz 2 soll mit dem Naturschutz zusammengearbeitet werden. Absatz 3 regelt die Entschädigung von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und die jährliche Abgeltung durch die Wasserversorgungsunternehmen für Nutzungseinschränkungen. Absatz 4 hält fest, dass die Wasserversorgungsunternehmen die Investitionen zur Erhöhung der Grundwasseranreicherung tragen.

In diesem wahrlichen Spezialgebiet, in das wir durch den Hauptantragsteller sicher noch detailliert eingeführt werden, erlaube ich mir, die Haltung der Baudirektion wiederzugeben. Diese war in der Kommission sehr hilfreich und entspricht auch der Meinung der Mehrheit der Kommission, die diesen Minderheitsantrag ablehnt. Ich zitiere: «Dass sogenannte «Grundwasserschutzareale» für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen ausgeschieden werden können, ergibt sich bereits aus Artikel 21 des Gewässerschutzgesetzes des Bundes. Die blosser Wiederholung dieser bundesrechtlichen Festlegung ist rechtsetzungstechnisch nicht sinnvoll. Es ist nicht ratsam, von «Arealen zur Grundwasseranreicherung» zu sprechen, wenn bundesgesetzlich der Begriff «Grundwasserschutzareal» eingeführt respektive verwendet wird. Und falls die Meinung besteht, ein zusätzliches kantonales Instrument «Areal zur Grundwasseranreicherung»

mit leicht eingeschränktem Fokus einzuführen, ist das keine gute Idee und möglicherweise auch bundesrechtswidrig. Es ist zudem davon abzuraten, dass parallele Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden geschaffen werden. Kompetenzkonflikte dürften die Folge solcher Mehrfachzuständigkeiten sein. Gemäss dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Paragrafen 45 ist die Baudirektion zuständig für die Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen, nicht die Gemeinden. Dies gilt bereits unter dem heutigen Recht.

Unklar ist auch, wie der Begriff «Naturschutz» hier einzubinden ist. Dass bei solchen raumwirksamen Vorhaben im Rahmen der verwaltungsinternen Koordination auch die Fachstelle Naturschutz des Amtes für Landschaft und Natur, ALN, einbezogen werden muss, versteht sich von selbst und ist gelebte Praxis. Ob mit der Formulierung von Absatz 2 zum Beispiel auch lokale Naturschutzvereine und so weiter einbezogen werden müssen, ist unklar und müsste eben geklärt werden. Auch die Vorschrift zu den Entschädigungen in Absatz 3 ist unpräzise und aus Sicht der Baudirektion gefährlich. Falls nämlich gemeint ist, dass Eingriffe, die einer Enteignung gleichkommen, zu entschädigen sind, gilt dies auch ohne Gesetzesbestimmung. Falls aber etwelche – also auch geringfügige – Nutzungseinschränkungen zu entschädigen sind, wäre das eine Abkehr von einer jahrzehntealten bewährten Praxis. Das Beispiel würde dann auch bei sonstigen Nutzungseinschränkungen Schule machen, mit der Folge, dass überall Rechtsstreitigkeiten zwischen öffentlichen Wasserversorgungen und betroffenen Grundeigentümern ausbrechen würden.»

Fazit der Baudirektion und der KEVU-Mehrheit ist, dass dieser Antrag ungenügend ist und deshalb in mehrfacher Hinsicht auch hoch problematisch und abzulehnen sei.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Vielleicht ist gleich zu Beginn zu klären, dass natürlich der Schutz für die Grundwasserqualität nicht dasselbe ist wie eine Grundwasseranreicherung. Wir haben es beim Eintreten bereits gehört: Wir leben hier im Wasserschloss Europas. Ja, wir tun dies, aber das heisst eben leider nicht, dass wir nicht von gewissen Knappheitsproblemen betroffen sind. Wasser kann zeitlich und regional knapp werden, und wir haben Regionen mit sinkendem Grundwasserspiegel. Gleichzeitig haben wir immer höhere Anforderungen an das Wasser und an die Wassernutzungen. Wir werden später in der Debatte noch zur Bewässerung in Notsituationen kommen. Hier müssen wir dann eben auch feststellen, dass die Bewässerung für die Landwirtschaft in der Zukunft wesentlich relevanter wird. Aber, woher soll das Wasser kommen?

Nun, wir haben hier eine Zukunftsaufgabe, und diese Zukunftsaufgabe heisst, wir müssen das Wasser in der Landschaft behalten. Denn nur, wenn wir das Wasser in der Landschaft behalten, hat es Zeit, um zu versickern und so den Grundwasserspiegel anzuheben, um damit auch als Reserven für knappe Zeiten dienen zu können. Wir sind hier der Ansicht, dass es sinnvoll ist, dass wir hier zusammenarbeiten mit der Natur. Wenn jetzt hier gesagt wird: Ja, wen muss ich fragen? Es ist ja eine Kann-Formulierung, man kann verschiedene Lösungen suchen. Für uns ist es ganz klar: Wir sehen eine Möglichkeit, hier eine Innovation einzuführen.

Verschiedentlich wird diskutiert, wie wir die Grundeigentümer, die gratis der Gesellschaft Ökosystemleistungen zur Verfügung stellen, abgegolten werden können. Hier haben wir eine Ökosystemleistung, die erstellt werden kann, indem das Wasser beispielsweise über Wässerwiesen länger in der Landschaft behalten werden kann und so eben genau diese Grundwasseranreicherung erbringt. Die Nutzer sollen dafür zahlen. Es ist ein sehr liberaler Ansatz für ein Zukunftsproblem; «Payment for Ecosystem Services» wird es in der Fachsprache genannt. Das ist genau, was wir wollen: Ein Grundeigentümer erbringt eine Leistung für andere Nutzer, und diese sollen dafür bezahlen. Mit diesem Paragraphen 45a schaffen wir hier diese Grundlagen. Ich bitte Sie, stimmen Sie diesem innovativen Ansatz zu. Lassen Sie uns einen Schritt weiterkommen. Neue Herausforderungen brauchen neue Lösungen. Hier haben wir einen Ansatz dafür.

Sandra Bossert (SVP, Wädenswil): Wir lehnen diesen Minderheitsantrag von der GLP und SP ganz klar ab. Es ist entlarvend, dass die Grünen hier nicht mitmachen, denn sie wissen, dass hier ein Kauderwelsch von verschiedenen Begrifflichkeiten und Kompetenzen der Zuständigkeiten herrschen. Zum Beispiel wird «Grundwasserschutzareale» im Gewässerschutzgesetz des Bundes bereits verwendet. Und die eingebrachten – ich sage es mal salopp – GLP-Ideen von Naturschutz, Entschädigungen und Investitionen sind eine Abkehr von der jahrzehntelangen bewährten Praxis. Ausser Rechtsstreitigkeiten bringt dieser Antrag gar nichts. Deshalb lehnen Sie mit uns diesen Minderheitsantrag ab.

Thomas Honegger (Grüne, Greifensee): Die Wässerwiesen, Thomas Wirth, kennen wir. Traditionellerweise wurden Wiesen überschwemmt, um sie mit zusätzlichen Nährstoffen und Wasser zu versorgen. Ziel war eine Intensivierung der Nutzung. In vielen der traditionellen Intensivierungen sehen wir heute einen ökologischen Wert, weil sie in der heutigen Zeit, mit den heutigen Massstäben bereits als extensive Nutzung bezeichnet werden können.

Die GLP will nun mit diesen Wässerwiesen das Grundwasser anreichern und eine Win-Win-Situation für Naturschutz und Grundwasser schaffen. Ziel des Kantons sollte aber in erster Linie sein, dass das Grundwasser gar nicht erst sinkt. Sollte es trotzdem zu Grundwasserabsenkungen kommen, ist das klimatisch bedingt. Eine langanhaltende Trockenheit könnte dazu führen. Um in dieser Trockenheit das Grundwasser anreichern zu können, müssten wir Wasser haben, um die Wiesen zu überschwemmen. Woher soll das Wasser kommen? Aus den leeren Flüssen? Bezahlen müssten das Ganze die Wasserversorgungen, noch dazu mit einer jährlichen Abgeltung. Die Wasserversorgungen haben den Wassermangel ja gar nicht verursacht. Bezahlen müssten sie ihn trotzdem. Und lässt sich das so einfach zuordnen? Das Grundwasser durchzieht den ganzen Kanton in grossen Strömen. Vielleicht wird in einer Region angereichert und es profitiert ein Wasserwerk in einer anderen Region. Wer zahlt für die Anreicherung?

Vorsorge statt Anreicherung ist der richtige Ansatz und die Massnahmen dazu sind bereits in Kraft: Grundwassermonitoring, Wasserversorgungsprojekte und

Konzessionen. Und wenn wir eine Wiese vernässen, dann richtig. Mit dem Rückbau der Drainagen, einem Bodenabtrag und der Ansaat von Riedvegetation.

Felix Hoesch (SP, Zürich): Danke Alex Gantner für die Einordnung und Thomas Wirth für die Erklärung. Wir unterstützen diesen Vorstoss, weil es sich hier um eine Kann-Formulierung für die Gemeinden handelt. Wir geben den Gemeinden diese Autonomie und überlassen es ihrer Eigenverantwortung, damit umzugehen. Darum unterstützen wir diesen Antrag. Herzlichen Dank.

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Dieser neue Antrag der SP und GLP versucht einen neuen Aspekt, den Aspekt des sinkenden Grundwasserspiegels und damit eine Auflage zur Grundwasseranreicherung in unser Gesetz einzubringen. Aus unserer Sicht ist das ein falscher Ansatz. Denn, wie die Regierung ausgeführt hat, sind die Massnahmen gerade auch jetzt mit dieser Vorlage auf Prävention, also das Halten des Grundwasserspiegels und nicht auf Sanierung durch Anreicherung, ausgelegt. Für uns steht der Antrag damit quer im ausgewogenen Massnahmenpaket des AWEL, in dieser Hinsicht mit Monitoring, Steuerung der Konzessionen und Wasserversorgungsprojekten, um eben den Grundwasserspiegel zu halten. Auch wenn das sehr schön klingt, dieses System «Payment for Ecosystem Services», müssen wir diesen Antrag doch ablehnen. Es ist ja auch fraglich, ob die im Absatz 3 vorgesehene Entschädigungspflicht und Abgeltungspflicht der Wasserversorgung umsetzbar wären. Eine Wasserversorgung ist immer auf eine gewisse Region ausgelegte Versorgung. Was wäre, wenn ein Gebiet mit sinkendem Spiegel nicht deckungsgleich mit der lokalen Wasserversorgung wäre? Wir sehen da grosse Probleme auf uns zukommen. Wir lehnen diesen Minderheitsantrag klar ab.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Thomas Wirth gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 111 : 59 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

§ 46. Grundwasserschutzzonen

§ 47. Vorläufiger Schutz von Grund- oder Quellwasserfassungen

§ 48. Grundwasserkarte, Gewässerschutzkarte und Wärmenutzungsatlas

C. Siedlungsentwässerung

§ 49. Entwässerungsplanung

§ 50. Öffentliche Abwasseranlagen

a. Gegenstand

§ 51. b. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

§ 52. c. Erweiterung des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

§ 53. Private Abwasseranlagen

a. Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

§ 54. b. Zustandsprüfung

§ 55. c. Anschlussbewilligung

- § 56. *d. Übernahme durch die Gemeinden*
- § 57. *e. Mitbenutzung*
- § 58. *Erlass über die Siedlungsentwässerung*
- D. Schadenereignisse*
- § 59. *Aufgaben und Zuständigkeiten*
- § 60. *Pflichten im Ereignisfall*
- F. Finanzierung*
- § 61. *Siedlungsentwässerung*
- a. Grundsätze*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 62. *b. Berechnung der Gebühren*

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Hier möchte ich festhalten, dass die KEVU beim Absatz 4, «Berechnung der Gebühren», einstimmig eine Erweiterung angebracht hat. Daher hat es sich gelohnt, dass Energiegesetz, die MuKE 2014-Teilrevision (*Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich*), die ja später der KEVU zugewiesen worden ist, aber früher beraten und abgeschlossen wurde, dass sich dies gelohnt hat. Denn in diesem ganzen Bereich bezüglich «keine Anschlussgebühren» wurde nun die Eigenstromproduktion, ein Thema, das eben in die Energiegesetz-Teilrevision eingeflossen ist, entsprechend ebenfalls berücksichtigt. Das haben wir eingebracht und ist von der Kommission einstimmig sanktioniert worden. Besten Dank.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

- § 63. *c. Erschliessungsbeitrag*
- § 64. *d. Beitrag an die Kosten für Anlagen von überkommunaler Bedeutung*
- § 65. *e. Verwendung für den Gewässerunterhalt*
- § 66. *Förderung*
- § 67. *Ausführungsvorschriften*
- 4. Abschnitt: Nutzung der Gewässer*
- A. Konzessionen und Bewilligungen*
- § 68. *Konzessions- und Bewilligungspflicht*
- § 69. *Inhalt*
- § 70. *Erteilung*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

- § 71. *Gebühren*
- a. Grundsätze*

Minderheit in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Ann Barbara Franzen, Sandra Bossert, Alex Gantner, Christian Lucek, Ulrich Pfister, Daniela Rinderknecht:

Abs. 1 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Nun wechseln wir zum vierten Abschnitt des Wassergesetzes, zu den Paragrafen 68 bis 102, «Die Nutzung der Gewässer». Im Teil A, «Konzessionen und Bewilligung», regeln Paragraf 71 und fortfolgende die Gebühren. Bei den Grundsätzen in Paragraf 71 soll, im Gegensatz zum Antrag der Regierung, der sich auf das gescheiterte Wassergesetz, also das Wassergesetz 1.0, stützt, neben einer einmaligen und wiederkehrenden Nutzungsgebühr auch eine einmalige Verleihungsgebühr für konzessions- und bewilligungspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer festgelegt werden. Die Berechnung und Bemessungsgrundlage dieser zusätzlichen Gebühr werden in Paragraf 73 als Folgeantrag ausformuliert. Eine gemeinsame Beratung und Diskussion macht daher Sinn.

Der Mehrheitsantrag entspricht dem Status quo beziehungsweise der jetzt gültigen Rechtslage. Im Rahmen seiner Kompromissvorlage hat der Regierungsrat die damalige, bürgerliche Mehrheitsposition übernommen, spricht, neu einen Verzicht auf die Erhebung einer einmaligen Verleihungsgebühr bei der Nutzung öffentlicher Gewässer beantragt.

Die KEVU-Mehrheit sieht dies anders und will an dieser Gebühr, die im Einzelfall mit praktisch keinem administrativen Aufwand bei der Konzessions- bzw. Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt werden kann, festhalten.

Die Minderheit will die Gebührenbelastung reduzieren. Für eine Konzession reichen die jährlichen Nutzungsgebühren. Es sei nicht nachvollziehbar, dass man zu Beginn noch eine einjährige Gebühr zusätzlich bezahlt, also elf Jahresgebühren für zehn Jahre. Die Verleihungsgebühr entspräche einer Transaktionssteuer, die, wie die Handänderungssteuer, abgeschafft werden soll. Besten Dank.

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Ich spreche gleich zu beiden Anträgen, selbstverständlich inhaltlich zu Antrag Paragraf 71 Absatz 1 und dem damit verbundenen Antrag bei Paragraf 73 Absatz 1.

Wir halten bei beiden Anträgen am Antrag der Regierung fest und unterstützen damit die Regierung. Tatsächlich waren die Verleihgebühren bereits bei der Diskussion zum ersten Wassergesetz eines der roten Tücher, die für Verwerfungen in der Kommission und auch im Rat gesorgt haben. Es geht hier bei unserem Antrag um die einmaligen Verleihgebühren für eine allgemeine Nutzung von öffentlichen Gewässern. Aus unserer Sicht ist die nun wieder eingebrachte Einführung von Verleihgebühren überrissen. Wenn ich sage «wieder», dann beziehe ich mich natürlich nicht auf das erste Wassergesetz, sondern auch die jetzige Vorlage der Regierung. Auch die Regierung hat – und das hat Kommissionspräsident Alex Gantner ausgeführt – keine Verleihgebühren für die Nutzung öffentlicher Gewässer vorgeschlagen, sondern nur für die Nutzung der Wasserkraft. Das hätte so für die FDP sehr gut gestimmt, und wir hätten es gerne als Zeichen für die umsichtige,

eben kompromissorientierte Gesetzgebung der Regierung gewertet. Leider werden wir wohl überstimmt werden. Trotzdem halten wir an unserem Minderheitsantrag fest sowie auch an unserem Antrag zu Paragraf 73 Absatz 1, dies sowohl inhaltlich wie auch von der Gesetzessystematik her. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Ann Barbara Franzen gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 86 : 83 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

§ 72. b. Ausnahme

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 73.c. Verleihungsgebühr

Ratspräsidentin Esther Guyer: Über den Folgeminderheitsantrag haben wir bereits abgestimmt.

§ 74. d. Nutzungsgebühr

§ 75. Schutzmassnahmen und Kostenbeteiligung

§ 76. Übertragung

§ 77. Beendigung

a. Erlöschen

§ 78. b. Verwirkung

§ 79. c. Rückkauf

§ 80. Heimfall

§ 81. Stilllegung von Bauten und Anlagen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 82. Ehehafte Rechte

Ratspräsidentin Esther Guyer: Hier beantragt die Kommissionsmehrheit die Streichung von Paragraf 82, verbunden mit der Schaffung eines neuen Paragrafen 129a. Der Minderheitsantrag von Ann Barbara Franzen und Mitunterzeichnenden zu Paragraf 82 und den Folgeantrag zu Paragraf 129 wurden zurückgezogen.

§ 83. Einschränkung von Nutzungsrechten

B. Wasserkraftnutzung

§ 84. Zuständigkeit

§ 85. Wasserzins

§ 86. Fischerei

C. Weitere Nutzungen

§ 87. Grundwasserdurchfluss

§ 88. *Entnahme von Kies, Sand und anderem Material*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 89.

Abs. 1

Ratspräsidentin Esther Guyer: Hier liegen neben dem Kommissionsmehrheitsantrag zwei Minderheitsanträge von Ruth Ackermann und Mitunterzeichnenden und von Sandra Bossert und Mitunterzeichnenden vor. Es handelt sich um gleichwertige Anträge, weshalb nach Paragraf 76 Kantonsratsreglement im Cup-System abgestimmt wird.

Minderheit I Ruth Ackermann, Sandra Bossert, Ann Barbara Franzen, Alex Gantner, Christian Lucek, Ulrich Pfister, Daniela Rinderknecht:

§ 89. ¹... *erforderlichen Anordnungen. (Rest streichen.)*

Minderheit II Sandra Bossert, Ann Barbara Franzen, Alex Gantner, Christian Lucek, Ulrich Pfister, Daniela Rinderknecht:

§ 89. ¹ *Bei akutem Wassermangel ermächtigt die Direktion die Gemeinden, die vorübergehende Wasserentnahme aus Gewässern zu Bewässerungszwecken zu bewilligen. Die Behörden handeln innert nützlicher Frist.*

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Der nächste Antrag betrifft Paragraf 89 und das Vorgehen bei Wasserknappheit.

An dieser Stelle möchte ich Sie daran erinnern, dass es beim ersten Wassergesetz nicht um das Thema «Wasserknappheit» ging, sondern um Wassermangel. Das ist einer der Bereiche, die vom Regierungsrat, unter der Federführung von Martin Neukom und der Baudirektion, aufgearbeitet worden ist und von daher in modifizierter Form in den Regierungsantrag eingeflossen ist. Damals beim Thema «Wassermangel» gab es zwei Absätze zum Paragrafen 89. Ich sage das deshalb, weil dies der Ansatzpunkt zum Minderheitsantrag von Sandra Bossert und Mitunterzeichnenden ist.

Im jetzigen Wassergesetz zu Paragraf 89, «Wasserknappheit», gibt es insgesamt drei Absätze. Der erste Minderheitsantrag von Ruth Ackermann und Mitunterzeichnenden möchte, dass die Bestimmung in Absatz 1, «Er kann insbesondere bestehende Nutzungsrechte entschädigungslos beschränken» zu streichen ist. Dieser Antrag ist aus Sicht der Mehrheit der Kommission abzulehnen. Der Hauptgrund ist, dass, wenn bei kurzfristigen Notmassnahmen Nutzungsrechte eingeschränkt werden, soll es nachträglich keine Streitigkeiten über Entschädigungen geben dürfen, von Anfang an soll Klarheit bestehen. Das zum Minderheitsantrag 1.

Zum Minderheitsantrag 2: Dieser setzt wiederum beim Begriff des Wassermangels an und will vor allem, dass die Gemeinden ermächtigt werden, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Dies entspricht nicht dem Denken der federführenden

Baudirektion und des Regierungsrates, die federführend bei Wasserknappheit sind – da gehört der Wassermangel dazu –, dabei hat die Direktion die Federführung inne. Aus diesem Grund soll auch dieser Minderheitsantrag abgelehnt werden. Besten Dank.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Den Minderheitsantrag von Ruth Ackermann begründet Konrad Langhart.

Konrad Langhart (Die Mitte, Stammheim): Wir beantragen die Streichung des letzten Satzes in Paragraf 89 Absatz 1. Es kann nicht sein, dass, wenn ein Wassereinsatz nötig ist und die Bauern, die in Bewässerungsanlagen investiert haben und auf diese angewiesen sind, gerade in Notzeiten, dass die Nutzungsrechte, die so definiert wurden und in der Regel auch ausgeübt werden, dass man diese einfach entschädigungslos einschränkt. Wir sehen den Punkt. Und da komme ich zum Minderheitsantrag 2, den wir nicht unterstützen, wir sehen den Punkt, dass bei akutem Wassermangel, wenn kein Wasser vorhanden ist, dann kann die Gemeinde auch schlecht eine Wasserentnahme aus Gewässern zu Bewässerungszwecken bewilligen. Also, wir sehen den Ansatz so, dass man in erster Linie die Nutzungsrechte, die bestehen, dass man die zuerst ausnutzt. Und wenn es dann wirklich nicht mehr geht, dann ist es klar, dann gibt es eine Einschränkung, aber die kann nicht entschädigungslos sein.

Den Minderheitsantrag 2 unterstützen wir nicht, aus den eben genannten Gründen. Wo kein Wasser ist, können wir auch kein Wasser entnehmen.

Sandra Bossert (SVP, Wädenswil): Ich spreche gleich zu beiden Minderheitsanträgen.

Auch hier haben wir das Rad nicht neu erfunden, sondern die Formulierung aus dem alten Gesetzesentwurf 5164c übernommen. Die Gemeinden sollen ermächtigt werden, die vorübergehende Wasserentnahme aus Gewässern zu Bewässerungszwecken zu bewilligen. Die Gemeinden sind vor Ort, sie kennen die Situation am besten und haben auch Erfahrungen. Darum sollen sie schnell handeln können. Bei der Regierungsformulierung drückt das grüne Gedankengut durch, denn hier wird der Umweltschutz mit der Formulierung, «dass der Schutz des tierischen und pflanzlichen Lebens sichergestellt wird», vor die Landwirtschaft gestellt. Es wäre gut, wenn die Bewilligungen weiterhin in der Hoheit der Gemeinden bleiben, und man keine technokratischen Hürden einbaut. Denn bei dieser Formulierung wird es wahrscheinlich nie mehr zu einer erlaubten Entnahme aus den Gewässern kommen, wenn die Situation kritisch ist.

Ich möchte an dieser Stelle in Erinnerung rufen, es geht hier nicht um das Befüllen von Bassins oder Freizeitspass, sondern, dass in der wichtigen Wachstumsphase unser Essen gesichert wird. Getreide oder Pflanzen können nur guten Ertrag liefern, wenn im richtigen Moment Wasser zugeführt wird. Unsere Formulierung möchte die Prioritäten nach Wichtigkeit setzen. In einem trockenen Sommer lei-

den alle, aber noch mehr leidet die Landwirtschaft, wenn die ganze Ernte vertrocknet. Dann schauen alle in die Röhre. Vielen Dank für Ihre Unterstützung unseres Minderheitsantrags, Absatz 1 und 3.

Thomas Honegger (Grüne, Greifensee): Wasserknappheit ist eine Mangellage, auf die wir uns in Zukunft öfters einstellen müssen. Sämtliche Modelle des fortschreitenden Klimawandels zeigen auf, dass in den Sommermonaten die Niederschläge ab- und die Anzahl der Hitzetage zunehmen werden. Gewisse negative Folgen für die Landwirtschaft sind denkbar. Das wünscht sich niemand, und wenn Sie das verhindern wollen, helfen Sie mit, den CO₂-Ausstoss zu reduzieren.

Der Vorschlag der Regierung, wie sie bei Wasserknappheit reagieren will, ist durchdacht. Der Kanton behält die Hoheit, schränkt möglicherweise Nutzungen ein, legt Anforderungen an die einzelnen Gewässer fest und kann, sollte es vertretbar sein, die Gemeinden vorübergehend ermächtigen, Wasser aus den Gewässern zu entnehmen.

Der Antrag der Mitte will das Recht des Kantons, die Nutzungen entschädigungslos einschränken zu können, streichen. Doch dies führt nicht zu weniger Wasserknappheit, sondern dazu, dass der Kanton zusätzlich in Streitigkeiten über geltend gemachte Entschädigungen verwickelt wird. Sollte es jedoch tatsächlich zu einer Nutzungsbeschränkung kommen, ist daran die Wasserknappheit und nicht der Kanton schuld.

Der Antrag der SVP will, dass der Kanton als ersten Schritt die Gemeinden ermächtigt, Wasserentnahmen zu bewilligen. Der Kanton würde dadurch seine Verantwortung abschieben. Statt des übergeordneten Kantons, der aufgrund der Faktenlage die besten Entscheidungen treffen kann, sollen die Gemeinden selbstständig Wasser entnehmen können. Dann dürften Fischenthal und Bauma die Töss leeren und Turbenthal und Zell gingen leer aus? Wer kontrolliert die Restwassermengen? Wer verantwortet die allfälligen ökologischen Konsequenzen der leergepumpten Bachabschnitte?

Wir lehnen den Antrag der Mitte und der SVP ab und folgen dem durchdachten Vorschlag der Regierung.

Felix Hoesch (SP, Zürich): Was ist bei Wasserknappheit wichtiger? Das Leben der Fische und überhaupt der Fauna und Flora in den Gewässern? Oder die Nutzung des Wassers durch einzelne? Da ist für uns die Antwort klar. Wir bleiben bei der regierungsrätlichen Formulierung. Herzlichen Dank.

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Die FDP unterstützt die Minderheitsanträge von Mitte und SVP; wir unterstützen also beide.

Gegenüber dem Antrag der Regierung von 2015 und dem abgelehnten Wassergesetz 1.0 von 2018 wurde Paragraph 89 umgestaltet. Inhaltlich geht es um die Verknappung des Wassers und die hohen Wassertemperaturen; eine Folge der Klimaveränderung, mit grossen Auswirkungen auf Natur und Tierwelt, aber auch auf die Landwirtschaft.

Aus Sicht der FDP erhält der Kanton mit dem umgestalteten Paragraphen 89 in diesem Bereich weitreichende Kompetenzen, und zwar auf Kosten der Gemeinden. Zwei Punkte sind für uns im Zusammenhang der Rollen störend, weshalb wir die Minderheitsanträge unterstützen. Einerseits stellt es eine gewisse Verschärfung dar, dass es nur für eine angeordnete Nutzungsbeschränkung, nur noch eine Entschädigung nach dem Gutdünken des Kantons geben soll. Zudem folgen wir der SVP und wollen auf die Bedeutung der Gemeinden nach der Gesetzesvorlage von 2018 zurückkommen. Es sollen wiederum die Gemeinden als diejenigen Behörden, welche die einzelnen Situationen vor Ort am besten kennen, seitens Kantons ermächtigt werden, eine vorübergehende Wasserentnahme aus Gewässern zu Bewässerungszwecken zu bewilligen. Das ist für uns die richtige Ebene. Es sind die Gemeinden, die die Situation vor Ort am besten kennen. Dass der Zusatz, die Behörden handeln innert nützlicher Frist, eine gute Idee ist – so wie das eingegeben worden ist –, beweist im Übrigen die Aufnahme dieses Satzes in den Mehrheitsantrag. Wir unterstützen die Minderheitsanträge.

Konrad Langhart (Die Mitte, Stammheim) spricht zum zweiten Mal: Ich muss noch etwas sagen. Kollege Thomas Honegger, es geht beim Antrag 1 überhaupt nicht um Streitigkeiten über die Entschädigungen zwischen Kanton und den Nutzern. Glauben Sie mir, ich kann auf diese Streitigkeiten sehr gut verzichten. Es geht darum, dass man die Nutzungsrechte wirklich nur dann einschränkt, wenn es einfach nicht mehr anders geht. Und wenn das entschädigungslos erfolgen soll, weiss ich dann nicht, wie entschieden wird, ob man dann eher zuungunsten der Landwirtschaft entscheidet.

Wissen Sie, diesen Sommer, wir sind mit einem blauen Auge davongekommen. Wir haben auf unserem Hof im Weinland produziert, genauso wie Sie es wollen, ohne synthetische Dünger, ohne synthetische Pflanzenschutzmittel. Wir haben sogar auf das Kupfer bei den Kartoffeln verzichtet mit geeigneten Sorten und so. Dann kam die Trockenheit. Wir brauchten dringend Wasser. Da braucht es jetzt wirklich eine Abwägung, zu welchem Zeitpunkt die Nutzungsrechte eingeschränkt werden müssen. Wenn wir all diese Kulturen, die wir für die menschliche Ernährung brauchen, einfach verrecken lassen, bloss, weil die Nutzungsrechte eingeschränkt werden, auch dann, wenn es nicht nötig ist, also, dann weiss ich auch nicht mehr weiter. Es geht uns in erster Linie überhaupt nicht um irgendwelche Entschädigungen, dass wir da kämpfen müssen oder ein «Puff» haben mit dem Kanton. Sondern wir wollen, dass die Nutzungsrechte wirklich nur dann eingeschränkt werden, wenn es nicht mehr anders geht.

Regierungsrat Martin Neukom: Dieser Artikel 89 bildet die Grundlage, damit der Kanton Massnahmen treffen kann bei Wasserknappheit oder bei hohen Wassertemperaturen. Ich glaube, wir können uns darauf einstellen, dass das in Zukunft noch häufiger vorkommen wird. Wir haben es diesen Sommer erlebt und wir werden es noch weitere Sommer erleben. Aufgrund der Klimaerwärmung wird es wärmer und trockener. Deshalb werden die Wasserknappheit und die Sommer mit hohen Wassertemperaturen noch häufiger vorkommen.

Auch diesen Sommer waren die Temperaturen wieder einmal sehr hoch im Wasser. Wenn die Wassertemperaturen gewisse Limiten übersteigen, also so ab 25 Grad Celsius, dann kriegen gewisse Fischarten Probleme, weil Wasser mit einer hohen Temperatur enthält weniger Sauerstoff, und dann können die Fische nicht mehr überleben. Schon diesen Sommer hat die Fischerei- und Jagdverwaltung Dutzende Gewässer, Bäche abgefischt, um die Fische zu retten. Das ist ja eigentlich schon recht absurd, wie stark wir mittlerweile intervenieren müssen, dass dieses Ökosystem nicht komplett auseinanderfällt.

Nun, der Antrag der Mitte will, dass man diesbezüglich keine Nutzungseinschränkungen mehr machen können soll. Das finde ich schade und bitte Sie deshalb, diesen Antrag abzulehnen. Der Antrag SVP geht noch weiter, weil, er streicht den Teil heraus bei den hohen Temperaturen. Es soll also nur noch Massnahmen geben bei Wasserknappheit, nicht aber bei hohen Temperaturen – das ist beides ein Problem – und er will keine Einschränkungen, sondern nur Bewilligung auf Gemeindestufe. Jetzt kann man sagen: Wieso soll das nicht die Gemeinde machen? Das Problem ist einfach, auf Gemeindeebene ist es nicht auf der richtigen Stufe, weil viele Flüsse und Bäche oder eigentlich fast alle gehen ja über verschiedene Gemeindegebiete hinweg. Deshalb ist es nicht sinnvoll, das auf Gemeindeebene zu entscheiden. Sonst sagen die einen, wir können ja gut noch entnehmen, dann haben aber einfach die anderen viel weniger, und die dürfen dann nichts mehr entnehmen. Das funktioniert so nicht gut. Ausserdem ist es unklar, nach welchen Bestimmungen und welchen Bedingungen und Umständen die Gemeinden dann eine Entnahme bewilligen oder nicht. Das müsste man da natürlich auch noch klären. Deshalb bitte ich Sie, beide Anträge abzulehnen und dem Antrag der Regierung zu folgen. Besten Dank.

Abstimmung im Cupsystem

Ratspräsidentin Esther Guyer: Der Kommissionsantrag, der Minderheitsantrag Ackermann und der Minderheitsantrag Bossert sind als gleichwertige Anträge zu behandeln. Wir werden nach Paragraf 76 Kantonsratsreglement im sogenannten Cupsystem abstimmen. Wir werden die Eingänge schliessen, um die Anwesenden ermitteln zu können. Auf den Monitoren wird dies wie folgt dargestellt: Wer für den Kommissionsantrag ist, drückt die Taste «1» und erscheint grün. Wer seine Stimme dem Minderheitsantrag Ackermann gibt, drückt die Taste «2», die rot dargestellt wird. Und wer sich für den Minderheitsantrag Bossert entscheidet, drückt die Taste «3» und wird weiss dargestellt. Vereinigt keiner der Anträge die Mehrheit der stimmenden Mitglieder auf sich, wird entschieden, welcher der beiden Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, ausscheidet. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit erlangt. Die Eingänge sind jetzt zu schliessen und die Anwesenden drücken bitte die Taste «1» zur Ermittlung der Präsenz und des absoluten Mehrs.

Anwesende Ratsmitglieder
Absolutes Mehr

169
85 Stimmen

Kommissionsantrag	86 Stimmen
Minderheitsantrag von Ruth Ackermann	8 Stimmen
Minderheitsantrag von Sandra Bossert	75 Stimmen

Ratspräsidentin Esther Guyer: **Der Kommissionsantrag hat mit 86 Stimmen das absolute Mehr erreicht.** Damit ist das Verfahren beendet.

Abs. 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 3

Minderheit Sandra Bossert, Ruth Ackermann, Ann Barbara Franzen, Alex Gantner, Christian Lucek, Ulrich Pfister, Daniela Rinderknecht:

³ *..... sichergestellt ist, ermächtigt sie bei Wasserknappheit die Gemeinden, ... zu bewilligen. Die Behörden handeln innert nützlicher Frist.*

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Einige Kommissionskolleginnen und -kollegen haben schon zu diesem Absatz 3 beziehungsweise zum Minderheitsantrag gesprochen und den Kommissionspräsidenten etwas überholt. Ich versuche nun einzuholen.

Was unbestritten ist – das sehen Sie in der Synopse –, das ist der Zusatz ganz am Schluss dieses Absatzes 3; das ist auch Teil des Mehrheitsantrages, nämlich, das Beschleunigungsgebot für die Behörden. Ich zitiere: «Die Behörden handeln innert nützlicher Frist.» Das ist völlig unbestritten.

Nun zum Minderheitsantrag oder zum Teil, der eben bestritten ist: Hier geht es um die Ermächtigung, ob es eine Kann-Formulierung geben soll gemäss Mehrheits- und Regierungsantrag oder eben keine Kann-Formulierung bei der Ermächtigung der Direktion gegenüber den Gemeinden. Die Meinung der Kommissionsmehrheit ist, dass es einen solchen Automatismus eben nicht geben darf. Sondern, dass je nach Situation die Direktion die Gemeinden entsprechend ermächtigen kann oder auch nicht, im Sinne eines flexiblen Vollzugs beziehungsweise einer flexiblen Bewältigung einer solchen entsprechenden Situation. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Sandra Bossert gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 84 : 79 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 90. Wasserentnahmen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Armee

D. Verfahren bei Nutzungsgesuchen

§ 91. Ordentliches Verfahren

a. Vorprüfung und Planaufgabe

§ 92. b. Einwendungen

§ 93. Vereinfachtes Verfahren

E. Wasserversorgung

§ 94. Zweck

§ 95. Zuständigkeiten

a. Direktion

§ 96. b. Gemeinden

§ 97. Kantonale Bewilligungspflichten

§ 98. Bezugspflicht

§ 99. Sparsame Verwendung

§ 100. Übernahme privater Versorgungsleitungen durch die Gemeinden

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 101. Finanzierung der Wasserversorgung

a. Grundsätze

Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 2

Minderheit Ann Barbara Franzen, Sandra Bossert, Alex Gantner, Christian Lucek, Ulrich Pfister, Daniela Rinderknecht:

Gemäss Antrag des Regierungsrates.

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Wir sind bei Paragraf 101. Hier geht es darum, die Motion von Cristina Cortellini und Ruedi Lais selig in das Wassergesetz entsprechend zu integrieren. Das war die Vorlage KR-Nr. 67/2020, wozu es auch einen Bericht des Regierungsrates gibt, der die Motion entsprechend ablehnt. Daher möchte ich auch eine Referenz zur entsprechenden Debatte machen, die wir hier im Rat geführt haben, und dann mehrheitlich diese Motion nicht überwiesen haben, eben im Hinblick auf eine allfällige Integration in das zur Diskussion stehende Wassergesetz. Das wurde von Ihnen im Rahmen der Eintretensdebatte verschiedentlich entsprechend gewürdigt.

Es geht darum, bei der Finanzierung der Wasserversorgung unter den Grundsätzen in Paragraf 101 einen zusätzlichen Absatz 2 zu integrieren. Ich lese Ihnen diesen kurz vor: «Gebühren und Beiträge können für Massnahmen des Grundwasserschutzes und der Prävention verwendet werden, soweit damit der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung gestärkt wird.» Das heisst, dass diese Massnahmen, und vor allem auch die Prävention, aus den entsprechenden Wassergebühren gedeckt werden sollen. Das ist eine neue Zweckbindung, die eigentlich den bisherigen Grundsätzen nicht entspricht und eine Ausweitung darstellt.

Die Minderheit lehnt diesen Antrag ab und macht vor allem geltend, dass einerseits die Gebührenkonsistenz hier verletzt wird, und andererseits auch, dass es natürlich aufgrund von Abgrenzungsproblemen sehr schnell zu Unklarheiten kommen kann, da gerade beim Gewässerschutz ja nicht unbedingt die Gemeinde-

grenzen entscheidend sind oder die Grenzen einer entsprechenden Gebührenhöhe von einer Wasserversorgung, die sich auch über verschiedene Gemeinden erstrecken. Das würde Rechtsunsicherheit geben, vor allem von der Finanzierungsseite her, auch Probleme beim eigentlichen Vollzug. Deshalb die Ablehnung.

Die Mehrheit der Kommission – und da mache ich eben Referenz zur Debatte über die seinerzeitige Motion –, findet, dass diese Thematik über die Abwassergebühren bezahlt werden müsse, also von den Verursachern, dass das eben ein Teil der Aufgaben der Wasserversorgung ausserhalb des eigentlichen Leitungsnetzes und der ganzen entsprechend Administration ist. Besten Dank.

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Dieser neue Absatz stellt die Umsetzung der Motion Cortellini/Lais dar; das hat Ihnen soeben der Kommissionspräsident Alex Gantner erklärt. Danach sollen Wassergebühren auch für Präventionsprojekte und für Massnahmen des Grundwasserschutzes verwendet werden können. Aus unserer Sicht – auch wenn nichts gegen Präventionsmassnahmen und Grundwasserschutz spricht – ist dies problematisch. Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung sind zweckgebunden, nämlich um eben diese Wasserversorgung zu gewährleisten. Was mit diesem neuen Absatz gemacht wurde, ist aus unserer Sicht eine relativ saloppe Umwidmung. Sie ist aus unserer Sicht rechtlich fragwürdig. Ebenfalls zu rechtlichen Fragezeichen, die vielleicht sogar dereinst vom Bundesgericht geklärt werden müssen, gehört die Tatsache, dass Wasserversorgungen oft nicht deckungsgleich mit dem Hoheitsgebiet einer Gemeinde sind, die dann aber Gebühren pro Gemeinde erheben. Ich zitiere in diesem Zusammenhang aus der Antwort des Regierungsrates auf die Motion: «In diesem Rahmen ist namentlich zu prüfen, ob die Verwendung von zweckgebundenen kommunalen Wasserversorgungsgebühren für bundesrechtlich geforderte Grundwasserschutzmassnahmen, bei denen bereits aufgrund des Grundwasserschutzgesetzes Finanzierungsinstrumente zur Verfügung stehen, sachgerecht ist und dem Verursacherprinzip entspricht.» Also schon damals gab es grosse rechtliche Fragezeichen. In diesem Sinne bleiben wir beim Antrag der Regierung. Unterstützen Sie den Minderheitsantrag.

Felix Hoesch (SP, Zürich): Hier verweise ich auf die sehr gute Begründung von Christina Cortellini hier im Rat am 28. Februar dieses Jahres zur Motion KR-Nr. 67/2020, die von ihr und unserem leider verstorbenen Ratskollegen Ruedi Lais eingereicht wurde; heute ist sein erster trauriger Todestag.

Aktuell dürfen Wassergebühren nicht für Wasserschutzinvestitionen eingesetzt werden. Wir befinden uns in der paradoxen Situation, dass das Grundwasser durch das Vorkommen von Pestiziden wie Chlorothalonil belastet ist. Die Wasserversorgungen müssen zusätzliches Wasser – zum Beispiel Seewasser – teuer hinzukaufen, um das Wasser in den Reservoirs zu verdünnen. Mit den Wassergebühren darf somit teuer das belastete Wasser verdünnt werden, damit es den Trinkwasser-Erfordernissen entspricht. Aber diese Gebühren für Investitionen in Schutz- und Präventionsmassnahmen in Wasserzuströmgebieten zu nutzen, ist derzeit nicht möglich. In diesem Antrag habe ich das Anliegen der Motion KR-Nr. 67/2020

gerne aufgenommen mit guter Hilfe der Baudirektion für eine passende Formulierung, und ich hoffe nun, dass Sie diesem heute folgen. Sie erinnern sich sicher alle auch an die emotionale Diskussion letzter Woche zur Interpellation KR-Nr. 357/ 2020, «Trinkwasserqualität im Weinland». Geben wir uns die Möglichkeit, Wassergebühren auch für den Grundwasserschutz und die Prävention zu verwenden. Herzlichen Dank.

Sandra Bossert (SVP, Wädenswil): Wir hatten die Motion, wie bereits mehrmals angesprochen, diesen Frühling im Rat schon diskutiert. Auch damals habe ich schon kritisiert, dass die Motionäre Gebühren und Beiträge für Massnahmen des Grundwasserschutzes und Prävention verwenden wollen, wo doch überhaupt nicht klar ist, wie dieses Gesetz umgesetzt werden soll. Es ist nämlich gemäss Artikel 3 im Gewässerschutzgebiet jedermann verpflichtet, alle den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden oder Stoffe einzubringen. Bei Unfällen im Gewässerraum wird der Verursacher zur Kasse gebeten. Aber in den meisten Fällen ist es gar nicht möglich, eine unmittelbare Verursachung nachzuweisen. Bei anderen diffusen Belastungen kommt das sogenannte Verursacherprinzip nicht zum Tragen. Deshalb bringt dieser Einschub nichts. Zudem sind die Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung – das hat bereits Barbara Franzen gesagt – zweckgebunden zu verwenden. Eine Umverteilung ist gar nicht zulässig. So viele Ideen Ruedi Lais auch hatte, aber dieser Artikel 2 im Paragraf 101 ist nicht eins zu eins umsetzbar, daher abzulehnen. Bleiben wir bei der Regierungsratsfassung, die nämlich rechtlich «verhebet».

Cristina Cortellini (GLP, Dietikon): Diesen Artikel im Wassergesetz habe ich mit unserem geschätzten langjährigen, leider verstorbenen SP-Kantonsrat Ruedi Lais erarbeitet. Ich erinnere mich noch sehr gut, wie wir gemeinsam mit unserem Anliegen bei der Baudirektion vorstellig wurden. Doch worum geht es?

Es wurde auch schon zitiert: Aktuell dürfen die Wassergebühren nicht für Wasserschutzinvestitionen eingesetzt werden, wie dies beispielsweise bei Abwassergebühren möglich ist. Dies soll sich auch für Wassergebühren aus den folgenden Gründen ändern: Wir Schweizerinnen und Schweizer sind stolz auf unseren Hahnenburger; die Tradition des Leitungswassertrinkens soll auch lange erhalten bleiben. Also gilt es, dem kostbaren Gut «Wasser» Sorge zu tragen. Doch wir befinden uns in dieser paradoxen Situation, dass das Grundwasser mit Pestizidvorkommen, eben Chlorothalonil als Beispiel, belastet ist, und wir aktuell zusätzliches Wasser teuer zukaufen müssen, um das Wasser zu verdünnen. Also, man darf mit Wassergebühren teuer belastetes Wasser verdünnen, damit es diesen Trinkwasser-Erfordernissen entspricht. Aber diese Gebühren für Investitionen in Schutz- und Präventionsmassnahmen zu nutzen, das ist nicht erlaubt. Von Gesetzes wegen sei dies nicht erlaubt. Aber, wir haben ja heute dieses Gesetz hier, das wir behandeln. Also, es gibt die Möglichkeit, dass wir dieses Geld künftig nicht mehr wegschwemmen. Also lieber Möglichkeiten und Massnahmen ermöglichen, welche langfristig günstiger sind; Lösungen, die ökologisch wie finanziell sinnvoller

sind. Mit dem heute angepassten Wassergesetz wird eine Basis für Investitionen geschaffen, welche das Auswaschen und die Abschwemmung von Stoffen in die Gewässer reduziert sowie die Versickerung von Oberflächenwasser begünstigt. Bitte ermöglichen Sie heute finanziell wie ökologisch nachhaltige Lösungen und sagen Sie heute ja zum Hahnenburger und zum geänderten Wassergesetz. Herzlichen Dank.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Die Alternative Liste wird diesen Minderheitsantrag wie bereits die Motion ablehnen. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass der Gewässerschutz beziehungsweise die allgemeinen Schutzaufgaben eine öffentliche Aufgabe ist. Diese öffentliche Aufgabe ist durch Steuergelder und nicht via Gebührengelder zu finanzieren. Es stellen sich diverse Fragen der Abgrenzungen: Was ist nun ein Schutzgebiet? Wie ist das mit Gemeindegrenzen überschreitenden Gebieten? Wie viel darf nun an Gebühren erhoben werden zu welchem Schutzzweck? Wir öffnen hier also die Büchse der Pandora.

Wenn wir der Meinung sind – und ich sehe, dass es offenbar im Allgemeinen wirklich ein Problem ist –, wenn wir der Meinung sind, dass diese Schutzmassnahmen ungenügend sind beziehungsweise die Gemeinden ihren Pflichten nicht nachkommen, bietet die Alternative Liste jedoch durchaus Hand, hier gesetzliche Massnahmen zu ergreifen, damit diese sichergestellt werden können. Ich erinnere aber bezüglich der Gebühren auch an andere Fälle wie beispielsweise in der Stadt Winterthur, wo man versucht hat, die Strassenbeleuchtung via Gebührengelder zu finanzieren. Wir erachten das als äusserst fragwürdig. Wir werden diesen Minderheitsantrag daher ablehnen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Ann Barbara Franzen gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 83 : 82 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Kommissionsantrag zuzustimmen. (Hierzu folgt später ein Ordnungsantrag auf Wiederholung der Abstimmung.)

§ 102. b. Gebühren für Löschwassereinrichtungen

5. Abschnitt: Umsetzung des Gesetzes

A. Zuständigkeiten

§ 103. Vollzug und Aufsicht

a. Regierungsrat

§ 104.b. Direktion

§ 105. c. Gemeinden

§ 106. Aufgabenübertragung

a. durch den Kanton

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 107. b. durch Gemeinden

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Da gab es offensichtlich etwas Aufregung vorhin bei der Abstimmung (*über Paragraf 101*). Ja, Paragraf 107, bekanntlich war dieser beim Wassergesetz 1.0 der Schicksalsparagraf oder einer der Schicksalsparagrafen, der es an der Urne entsprechend nicht geschafft hat. Dieser Paragraf wurde in diesen drei Absätzen gemäss dem Volkswillen umformuliert. Daher kann ich ihnen bestätigen – Sie sehen ja auch, dass es hier keine Minderheitsanträge gibt –, dass der Nicht-Privatisierungs-Paragraf wirklich wasserdicht ist. Es geht ja um die Ausgliederung einerseits der Wasserversorgung; das stand im Fokus. Aber auch um die Ausgliederung der Siedlungsentwässerung, die hier in Absatz 1, 2 und 3 ganz klar geregelt sind.

Ich möchte noch kurz darauf hinweisen – das war ja auch Gegenstand von einigen Eintretens-Voten –, dass es bestehende juristische Personen des Privatrechts gibt, ungefähr 40. Diese werden hier in diesem Paragrafen 107 nicht erwähnt. Diese finden dann Erwähnung bezüglich ihrer spezifischen Situation bei den Übergangsbestimmungen im Paragrafen 132. Besten Dank.

Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen): Im Sinne der Materialien haben wir vorher einen Antrag besprochen, der sehr, sehr wichtig ist für uns. Das war Paragraf 98. Wir hatten keine Wortmeldungen zu Paragraf 98. Den haben wir einfach so genehmigt. Der Paragraf 98, der macht Ausnahmen für einzelne Liegenschaften und Weiler ausserhalb der Bauzone. Entfällt die Bezugspflicht, kann auf einen Anschluss verzichtet werden, wenn da die Versorgung sichergestellt ist und die Löschwassersicherheit auf andere Weise gelöst ist. Oftmals – und das möchte ich jetzt eben festhalten – ist das koordiniert in privaten Gemeinschaften. Das sind meistens mehrere Weiler, die die private Wasserversorgung organisiert haben. Die sind in einer Körperschaft geregelt. Ich möchte festhalten, dass wir da einfach Besitzstandgarantie haben, auch über diesen fünf Jahren hinaus in Artikel 107. Das möchte ich da festhalten. Sie haben diesem Paragrafen 98 kommentarlos so zugestimmt. Ich möchte nicht, dass nach fünf Jahren, dass sie diesen Paragrafen 98, dem wir jetzt so zugestimmt haben, wieder aushöhlen und ganz schwierige Situationen entstehen für diese privaten Organisationen, die eben genau das lösen, was die Gemeinden gar nicht können. Weil, wir haben sehr, sehr viele Beispiele gerade eben in abgelegenen Weilern, die so funktionieren. Das möchte ich festhalten zuhanden der Materialien. Besten Dank, wenn die Baudirektion das so zur Kenntnis nimmt.

Ratspräsident Esther Guyer: Es gibt keinen anderen Antrag. Somit ist der Paragraf 107 genehmigt.

§ 108. Grundlagenbeschaffung

B. Instrumente zur Rechtsdurchsetzung

§ 109. Auskunftspflicht und Duldungspflichten

Zwangsmassnahmen

§ 110. a. im Allgemeinen

§ 111. b. gegenüber Gemeinden

§ 112. c. antizipierte Ersatzvornahme
§ 113. d. Vollstreckung
§ 114. Enteignung
§ 115. Landumlegung
a. Zuständigkeit
§ 116. b. Entschädigung
§ 117. c. Verfahren
§ 118. Sicherheitsleistung
§ 119. Grundpfandrecht
§ 120. Anmerkung im Grundbuch
C. Zusammenarbeit und Koordination
§ 121. Zusammenarbeit und Informationsaustausch
§ 122. Koordination
D. Rechtsschutz und Strafbestimmungen
§ 123. Rekursinstanz
§ 124. Behördenbeschwerde
§ 125. Kantonale Verbandsbeschwerde
§ 126. Strafbestimmungen
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 127. Aufhebung bisherigen Rechts
§ 128. Änderung bisherigen Rechts
a. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
vom 2. April 1911:
§ 194

Keine Bemerkungen; genehmigt.

b. Planungs- und Baugesetz vom 7. September
1975:
B. Gewässerabstandslinien
§ 67

Abs. 2

Minderheit Ann Barbara Franzen, Ruth Ackermann, Sandra Bossert, Alex Gantner, Christian Lucek, Ulrich Pfister, Daniela Rinderknecht:

²... geregelt werden. Dabei sind die Interessen der betroffenen Grundeigentümer zu berücksichtigen.

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Das ist nun der letzte Antrag, der heute behandelt wird. Wie schon in den Einführungen festgehalten, soll auch das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 in Paragraph 67 bezüglich der Gewässerabstandslinien entsprechend ergänzt werden. Hier gibt es einen Antrag, einen Minderheitsantrag, wobei eben die Interessen der betroffenen Grund-

eigentümer entsprechend zu berücksichtigen seien. Das ist eine leichte Flexibilisierung zum Antrag der Regierung, es soll auf sie Rücksicht genommen werden, eigentlich eine sachgerechte Einordnung.

Die Kommissionsmehrheit findet, dass es diesen Zusatz nicht braucht, dass nämlich die entsprechenden Grundsätze schon genügend berücksichtigt sind in diesem Paragrafen und auch sonst im Planungs- und Baugesetz. Besten Dank.

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): In Bezug auf die Gewässerabstandslinien beantragen wir Ihnen, dass im Absatz 2 nicht nur die zulässige Nutzung geregelt wird, sondern dass dabei eben auch explizit auf die Interessen der betroffenen Grundeigentümer eingegangen wird, dass diese berücksichtigt werden. Wir meinen, dass bei einer Interessenabwägung auch die Ansprüche der Eigentümer und deren Rechte zu schützen sind. Auf eine Qualifizierung wie diese Interessen dann zu berücksichtigen wären, bestmöglich oder umfassend, haben wir verzichtet. Es scheint uns allerdings angemessen, hier mittels Ergänzung klar aufzuzeigen, dass eben solche Interessen erstens vorhanden sind, und zweitens, dass sie auch miteinzubeziehen sind. Dies möchten wir explizit so festgehalten haben. Besten Dank.

Felix Hoesch (SP, Zürich): Hier will die FDP ein weiteres Mal die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gegenüber der Allgemeinheit speziell behandeln. Da werden wir uns weiter konsequent wehren und lehnen diesen Minderheitsantrag ab. Herzlichen Dank.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Hier geht es darum, dass Einschränkungen mit Abstandslinien festgelegt werden, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen. Also, wir sind hier ganz klar im Nutzungsplanungsverfahren. Wir sind dort, wo die Gemeindeversammlung über diese Nutzungen beschliesst. Insofern ist diese Ergänzung unnötig, wir können problemlos darauf verzichten. Die betroffenen Grundeigentümer haben die Möglichkeit, sich an der Gemeindeversammlung einzubringen; sie haben Möglichkeiten vorher das zu machen. Aber, wie das dann in der Umsetzung erfolgen soll, wenn dann an der Gemeindeversammlung irgendwie Einschränkungen vorgenommen werden, ist mir nicht ganz klar. In diesem Sinne, wir haben hier bewährte Verfahren. Ich bitte Sie, lehnen Sie diesen Antrag ab.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Ann Barbara Franzen gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 84 : 82 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

A. Zweck und Arten

I. Allgemein

§ 96

§ 106. Begriff

Übergangsbestimmungen

§ 129. a. bestehende Konzessionen und Bewilligungen

§ 129a. b. ehehafte Rechte

§ 130. b. Bewilligungen im Uferstreifen von Gewässern

§ 131. c. hängige Verfahren

§ 132. d. Anpassungspflichten der Gemeinden

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ordnungsantrag

Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen): Wir sind ein bisschen irritiert über die Abstimmung oder wir alle waren ein bisschen irritiert über die Voten im Rat und die Abstimmung zum Paragrafen 101. Deshalb beantragen ich namens der SVP-Fraktion

Rückkommen auf die Abstimmung zu Paragraf 101.

Abstimmung über den Ordnungsantrag

Für den Ordnungsantrag stimmen 86 Ratsmitglieder. Das Rückkommen ist zustande gekommen.

Abstimmung zu Paragraf 101

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Ann Barbara Franzen gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 88 : 78 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag von Ann Barbara Franzen zuzustimmen.

§ 132. d. Anpassungspflicht der Gemeinden

Jörg Kündig (FDP, Gossau): Es gibt da keinen Antrag, doch wie Martin Hübscher möchte ich zuhanden der Materialien Folgendes festhalten: Es geht auch beim Paragrafen 132 um die privaten Wasserversorgungsgesellschaften. Wir haben beim Paragrafen 107 die Beratung zum Thema «Auslagerungen» geführt oder mindestens Martin Hübschers Votum zur Kenntnis genommen. Paragraf 132 beinhaltet nun die Anpassungspflicht der Gemeinden. Der Paragraf 107 legt fest, dass Ausgliederungen dazu führen, dass die Wasserversorgungen hundertprozentig im Besitz der öffentlichen Hand der Gemeinden sein müssen. Da ortet man eine gewisse Übernahmepflicht, basierend auf Paragraf 132 dieser Gesetzesvorlage. Darin wird festgehalten, dass Konzessionen zu erarbeiten und zu geben sind von den Gemeinden an die Wasserversorgungen. Nun stellt sich die Frage, was passiert, wenn diese Konzessionsverhandlungen scheitern, wenn diese nicht zustande kommen. Da ist die Gefahr am Horizont sichtbar, dass dann Übernahmen durch die Gemeinden verlangt werden, ultimativ verlangt werden. Zuhanden der Materialien und aufgrund der Absprachen möchte ich hier festhalten, dass das

nicht die Idee ist, sondern, dass die Wasserversorgungen über die Konzessionen gesteuert werden sollen, keine Übernahmen stattfinden müssen, sondern, dass im Falle eines Nicht-Zustandekommens dieser Konzessionsverträge dann Verfügungen erarbeitet oder erlassen werden sollen. Mir ist wichtig, dass das klar ist, auch zuhanden der Wasserversorgungen. Es gibt keine Übernahmepflicht durch die Gemeinden. Ich bitte Sie, das so im Protokoll festzuhalten. Besten Dank.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. An der Redaktionslesung befinden wir auch über römisch II und III der Vorlage.